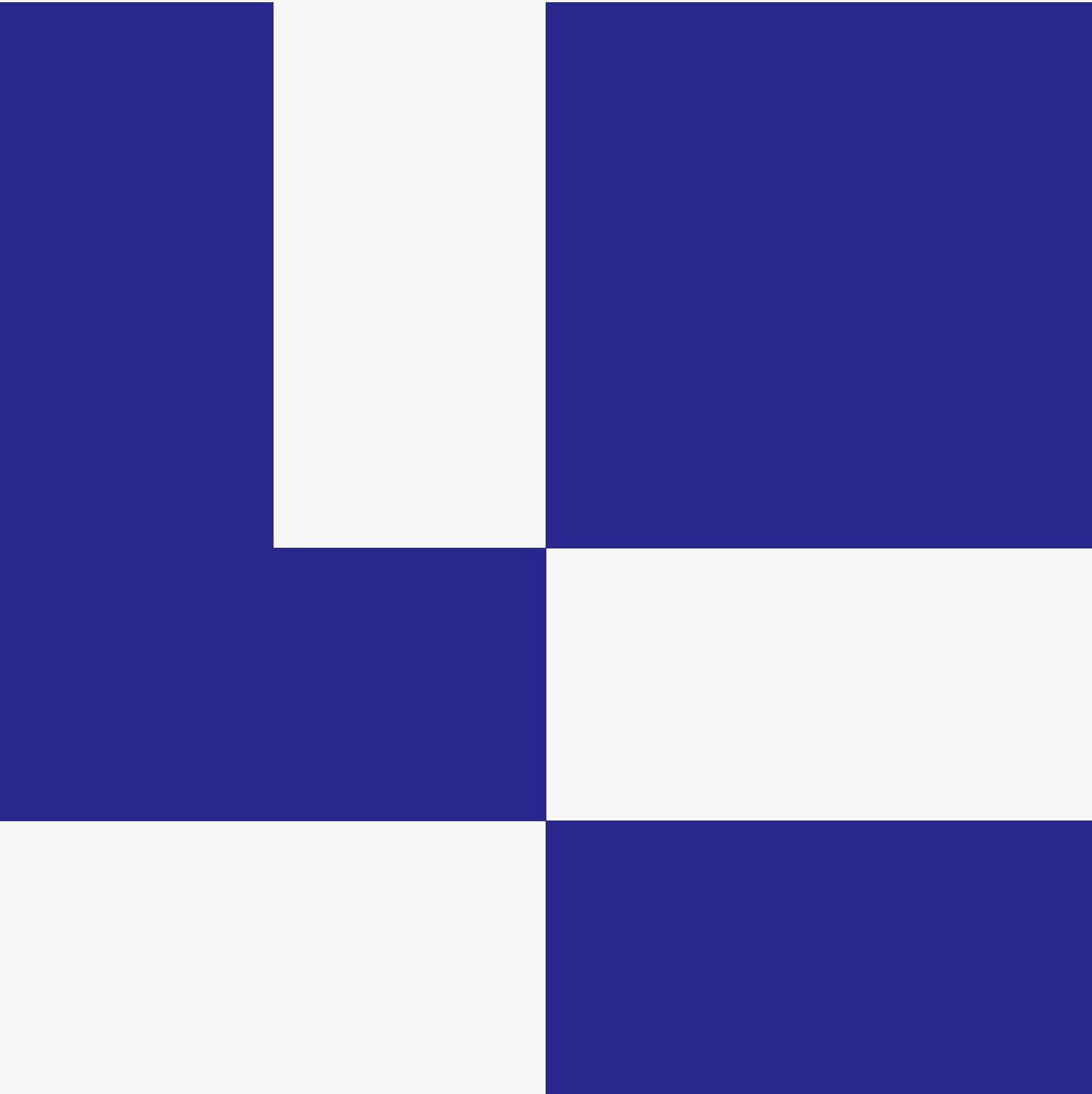


suiimage

**Geschäftsbericht
2022**



suissimage

Anzahl Mitglieder	4309
Anzahl Auftraggeber_innen	129
Anzahl Neumitglieder	174
Anzahl Austritte, Todesfälle, Berufswechsel, aufgelöste Firmen	37

Anzahl verwaltete Werke	2.45 Mio.
Anzahl genutzte Werke 2021	55 706

Anzahl Verträge mit ausländischen Gesellschaften	99
--	----

Anzahl Gemeinsame Tarife	16
--------------------------	----

Einnahmen aus obligatorischer Kollektivverwertung		
Anteil Suissimage		
— Weitersenden auf TV-Screen	TCHF	45 535
— Weitersenden auf mobile Geräte	TCHF	645
— Sendeempfang	TCHF	3379
— Privates Kopieren: Leerträger	TCHF	103
— Privates Kopieren: AV-Festplatten	TCHF	40
— Privates Kopieren: Mobiltelefone	TCHF	402
— Privates Kopieren: Tablets	TCHF	623
— Vermieten von Werkexemplaren	TCHF	34
— Schulische Nutzung / Betriebsinterne Netzwerke	TCHF	1813
— Speicherplatz gemietet	TCHF	25 477

Einnahmen aus freiwilliger Kollektivverwertung		
— Senderecht	TCHF	1646
— Video on Demand (VoD)	TCHF	241
— Schwestergesellschaften Inland	TCHF	299
— Schwestergesellschaften Ausland	TCHF	1384
— Auslandsammeltopf	TCHF	57

Verwaltungskostenabzug	3.81%
------------------------	-------

Anzahl Mitarbeitende	33
----------------------	----

Lohnschere	1:3.6
------------	-------

Vorwort der Präsidentin	2
-------------------------	---

Wer wir sind – was wir tun

— Kollektivverwertung	4
— Unternehmen	5
— Mitglieder und ihre Werke	6
— Nationale Zusammenarbeit	8
— Internationale Zusammenarbeit	9

Wir und unser Umfeld

— Zugang zu Kultur und Vergütung	10
— Die ESchK, Zuständigkeiten und Zusammensetzung	11
— Risikobeurteilung	12
— Zukunftsaussichten	13

Einblick in unsere Tätigkeit

— Etappen der Auswertung	14
--------------------------	----

Jahresrechnung

— Bilanz	18
— Erfolgsrechnung	18
— Geldflussrechnung	19

Anhang zur Jahresrechnung

— Grundsätze der Rechnungslegung	20
— Bewertungsgrundsätze	21
— Weitere Angaben	28
— Bericht der Revisionsstelle	29

Vorwort der Präsidentin

Die Schweizer Stimmbevölkerung sagte am 15. Mai 2022 deutlich Ja zum revidierten Filmgesetz. Das war für die Filmschaffenden ein Freudentag und ein positives Zeichen in unsicheren Zeiten. Dank des neuen Filmgesetzes werden künftig auch internationale Streaming-Plattformen und ausländische Fernsehsender einen Teil ihres Umsatzes in der Schweiz investieren und damit den Filmstandort Schweiz stärken. Angesichts der sich rasch verändernden Medienkonsumgewohnheiten war das eine wichtige gesetzgeberische Weichenstellung. Der Bundesrat eröffnete am 2. November 2022 das Vernehmlassungsverfahren zu den beiden Ausführungsverordnungen für die konkrete Umsetzung der Gesetzesänderung. Die Bestimmungen sollen am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Für die nächsten Jahre stehen weitere filmpolitisch wichtige Themen an, welche die Branche intensiv beschäftigen werden: Das Bundesamt für Kultur (BAK) informierte im Sommer 2022 in Locarno über die wichtigsten Eckpunkte der Kulturbotschaft 2025–2028. Die Kulturbotschaft wird voraussichtlich 2023 in die Vernehmlassung geschickt und sollte 2024 vom Parlament verabschiedet werden. Mit der Kulturbotschaft werden die Leitlinien der Kulturpolitik des Bundes für die nächste Legislatur definiert. Parallel dazu will sich das BAK vertieft mit der Filmfinanzierung in der Schweiz befassen und dazu eine Studie in Auftrag geben.

Corporate Governance – Sonderfall Verwertungsgesellschaften

Die Corporate Governance, der rechtliche und faktische Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Suissimage, ist geprägt durch besondere gesetzliche Rahmenbedingungen. Anders als Gesellschaften, welche sich im freien Markt bewegen, haben die Verwertungsgesellschaften für ihre jeweiligen Bereiche eine staatliche Monopolstellung. Sie unterstehen deshalb einer besonders strengen gesetzlichen Regulierung, verbunden mit einer doppelten Aufsicht durch die Bundesbehörden:

Geschäftsaufsicht

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)

Wer gemäss Art. 41 Urheberrechtsgesetz (URG) Rechte verwaltet, braucht eine Bewilligung des IGE. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften, sie prüft und genehmigt den Geschäftsbericht und sie kann über die Auskunftspflicht Weisungen erteilen und Verfügungen erlassen (Art. 44 ff URG).

Tarifaufsicht

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK)

Die Verwertungsgesellschaften sind dazu verpflichtet, für die geforderten Vergütungen Tarife aufzustellen und diese mit den massgebenden Nutzerverbänden zu verhandeln (Art. 46 URG). Die Tarife sind entweder als Einigungstarife oder als strittige Tarife der ESchK zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die beiden Aufsichtsgremien kommen in diesem Geschäftsbericht mit ihrer Sicht der Dinge auf den folgenden Seiten zu Wort.

Genossenschaftliche Aufsicht

Suissimage ist wie die meisten Verwertungsgesellschaften als Genossenschaft organisiert und gehört seit ihrer Gründung 1981 den Kulturschaffenden der Film- und Audiovisionsbranche. Die genossenschaftliche Corporate Governance, oder «Cooperative Governance» (gemäss «Leitfaden Cooperative Governance», idée coopérative Impulse 3/2020) ist den Mitgliedern verpflichtet und nicht aussenstehenden Stakeholdern. Unsere Mitglieder verfügen über weitreichende Mitsprache- und Kontrollinstrumente.

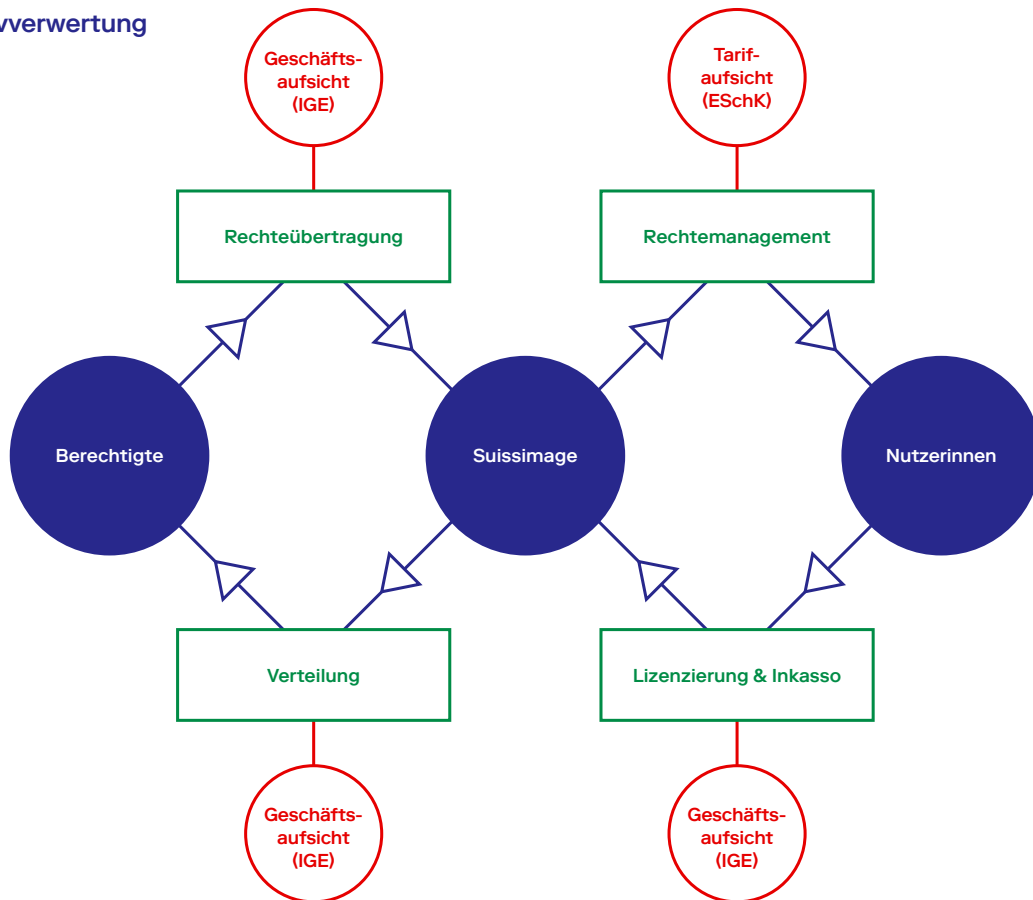
Nebst der ordentlichen externen Revision hat Suissimage seit 2008 auch ein internes Kontrollsystem (IKS). In einem zentralen Kontrolldokument werden von den Abteilungsleitenden regelmässig die im IKS vorgesehenen Kontrollen durchgeführt und zuhanden der Revisionsstelle dokumentiert. Das IKS wurde erstmals 2007 vom Vorstand genehmigt und wird seither periodisch überprüft und aktualisiert, letztmals an der Vorstandssitzung im August 2022. Mithilfe dieser Instrumente sollen Vorstand und Geschäftsleitung wesentliche Geschäftsrisiken erkennen sowie die Wirksamkeiten der Kontrollinstrumente beurteilen und gegebenenfalls anpassen.

Zur Cooperative Governance gehört auch, dass die verantwortlichen Gremien von Suissimage die sich anbahnenden Entwicklungen frühzeitig erkennen und im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Handlungsfelder darauf reagieren. Die Film- und Audiovisionsbranche befindet sich in einem fundamentalen Strukturwandel. Mit der Digitalisierung ändern sich nicht nur die Nutzungsformen, sondern auch die Produktions- und Auswertungsbedingungen, was sich wiederum auf die Entschädigung unserer Mitglieder auswirkt. Es wird zunehmend zu einer Herausforderung für die Kulturschaffenden, für ihre Arbeit angemessen entschädigt zu werden. In diesem schwierigen Umfeld sind die Vergütungen, welche wir an unsere Mitglieder verteilen, eine wichtige Stütze.

Anna Mäder-Garamvölgyi, Fürsprecherin
Präsidentin Suissimage

Wer wir sind – was wir tun

Kollektivverwertung



Berechtigte Drehbuch, Regie, Technik, Produktion, Verleih
Nutzerinnen Kabelbetreiberinnen, Telekombranche, TV-Sender

IGE Institut für Geistiges Eigentum
ESchK Eidgenössische Schiedskommission

Rechteübertragung

Suissimage lässt sich von Filmurheber_innen und Filmproduzentinnen Urheberrechte zur Wahrnehmung einräumen. Hinsichtlich ausländischer Berechtigter geschieht dies aufgrund von Gegenseitigkeits- und Wahrnehmungsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften.

Rechtemanagement

Für verschiedene Nutzungen werden mit den massgebenden Verbänden Tarife ausgehandelt, die durch die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) genehmigt werden müssen.

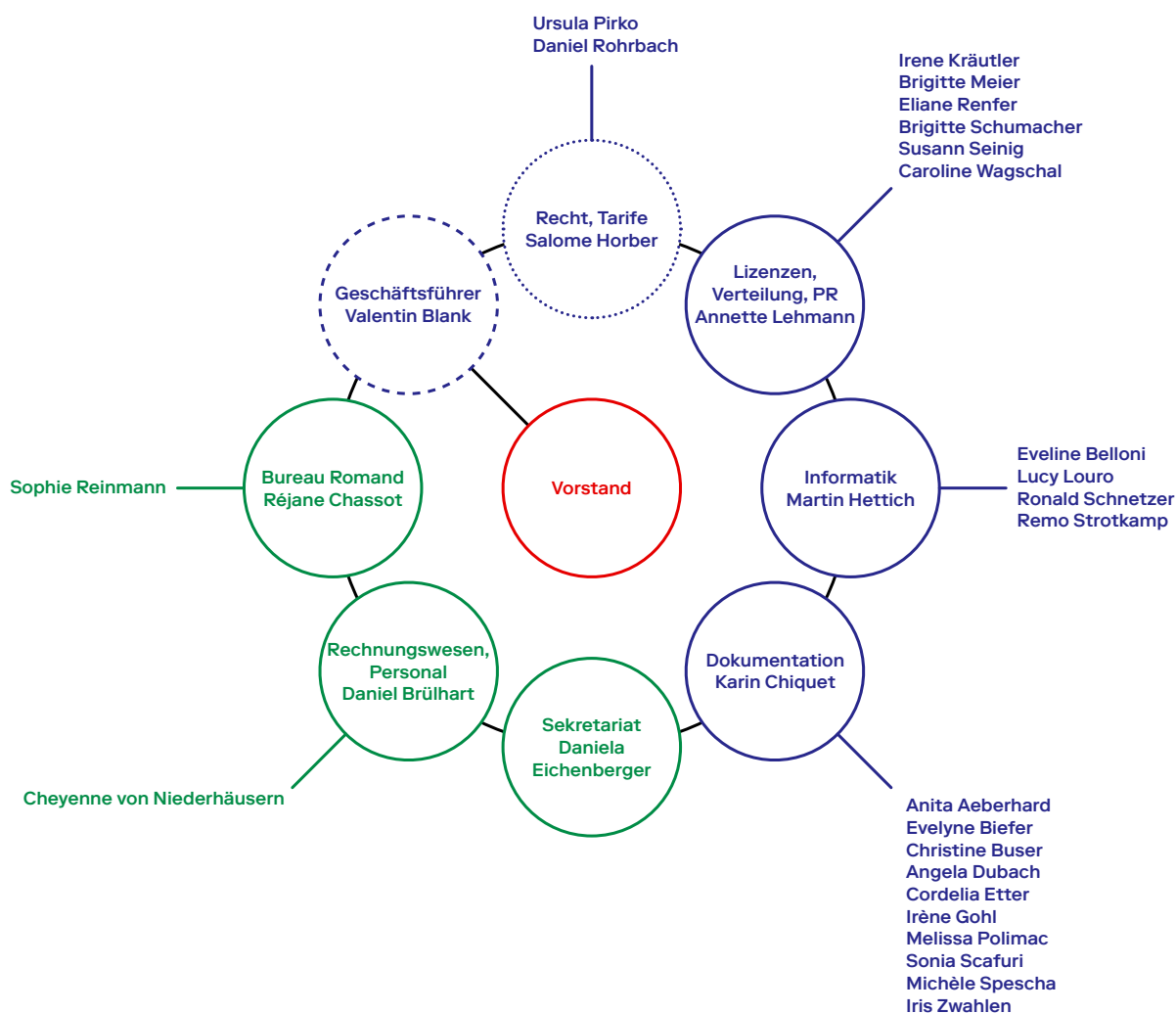
Verteilung

Die effektiven Nutzungen werden im Rahmen eines Monitorings mit der Werkdatenbank abgeglichen, sodass die Entschädigungen einfach, eindeutig und kostengünstig an die Berechtigten verteilt werden können.

Lizenzierung & Inkasso

Gestützt auf diese Tarife werden den Nutzerinnen Lizenzen erteilt und die dafür geschuldeten Entschädigungen eingezogen. Die gesamte Verwertungstätigkeit steht unter Aufsicht des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE).

Unternehmen



- Geschäftsleitung
- Stab

- Geschäftsleiter
- Stellvertretende Geschäftsleiterin

Vorstand

- Präsidentin**
- Anna Mäder-Garamvölgyi, Fürsprecherin, Bern
- Vizepräsidenten**
- Marcel Hoehn, Filmproduzent, Zürich
 - David Rihs, Filmproduzent, Genf
- Vorstandsmitglieder**
- José Michel Buhler, Filmverleiher, Genf
 - Niccolò Castelli, Regisseur, Lugano
 - Daniel Howald, Autor / Regisseur, Brissago
 - Irene Loebell, Filmemacherin, Zürich
 - Francine Lusser, Produzentin, Genf
 - Caterina Mona, Editorin / Regisseurin, Zürich
 - Pierre Monnard, Regisseur, Thalwil
 - Corinne Rossi, Verleiherin, Zürich
- Ehrenpräsidien**
- Marc Wehrli (verstorben 2022), Fürsprecher, Präsident 1981–1995
 - Josi J. Meier (verstorben 2006), Rechtsanwältin / Ständerätin, Präsidentin 1996–2001
 - Lili Nabholz-Haidegger, Rechtsanwältin, Präsidentin 2002–2015

Stiftungen

- Stiftungsrat Kulturfonds**
- Anne Delseth, Programmatorin, Paris
 - Kaspar Kasics, Regisseur / Produzent, Zürich
 - David Rihs, Filmproduzent, Genf
 - Carola Stern, Filmverleiherin, Zürich
 - Eva Vitija, Drehbuchautorin / Regisseurin, Zürich
- Réjane Chassot ist Geschäftsführerin des Kulturfonds. Sie wird administrativ durch Daniela Eichenberger unterstützt.
- Stiftungsrat Solidaritätsfonds**
- Alain Bottarelli, Filmkonsulent, Lausanne
 - Dieter Gränicher, Regisseur, Zürich
 - Trudi Lutz, Filmverleiherin, Zürich
 - Caterina Mona, Editorin / Regisseurin, Zürich
 - Aline Schmid, Produzentin, Genf
- Geschäftsführer des Solidaritätsfonds ist Daniel Rohrbach, der administrativ durch Daniela Eichenberger unterstützt wird.
- Die selbstständigen Stiftungen berichten in einem eigenen Jahresbericht detailliert über ihre Tätigkeiten und ihre Rechnung.

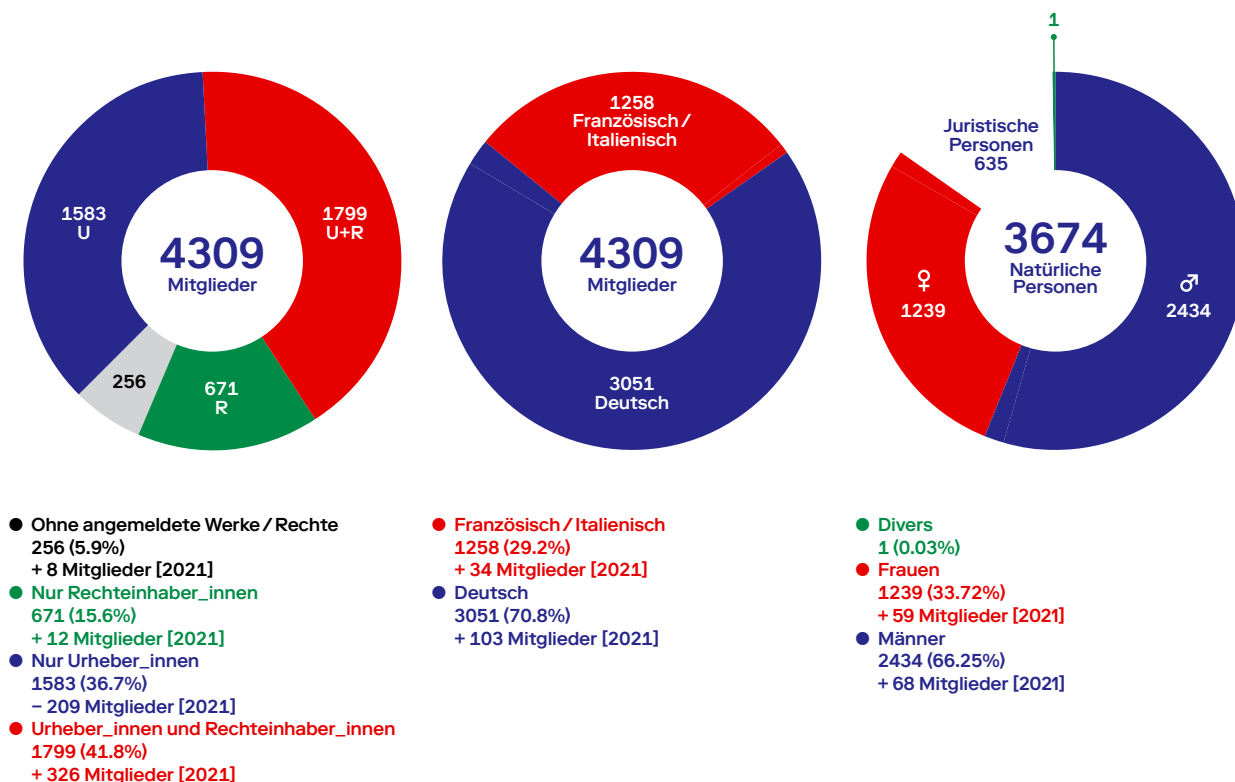
Mitglieder

Suissimage wurde 1981 als Genossenschaft von der Schweizer Film- und Audiovisionsbranche zur kollektiven Verwertung ihrer Rechte gegründet. Mitglieder sind natürliche Personen, die als Urheber_innen an audiovisuellen Werken mitgewirkt haben (insbesondere in den Funktionen Drehbuch und Regie), sowie juristische Personen, die Inhaberinnen von Urheberrechten an audiovisuellen Werken sind (z.B. Filmproduzentinnen oder Filmverleiherinnen). Die Mitglieder übertragen Suissimage gewisse Rechte zur treuhänderischen Wahrnehmung im In- und Ausland. Jedes Mitglied hat an der jährlich stattfindenden Generalversammlung eine Stimme.

Mitglieder und ihre Werke

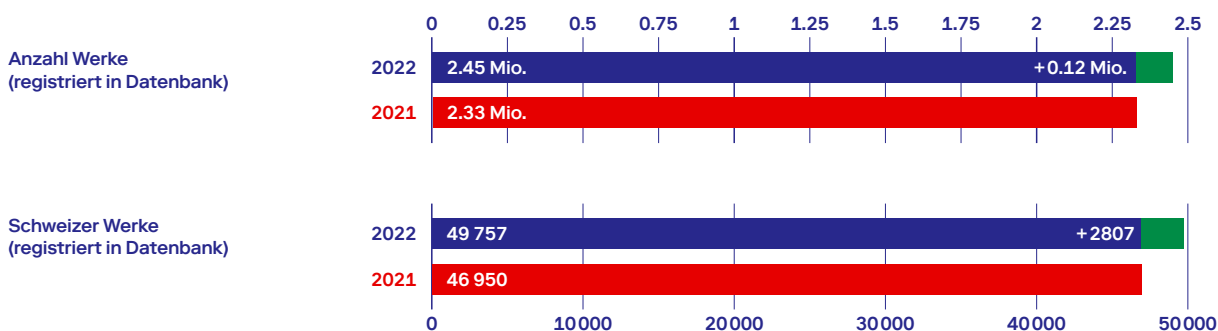
Mitglieder

Die Mitglieder sind Basis und Legitimation jeder Genossenschaft und damit auch von Suissimage. Die untenstehende Übersicht zeigt auf, wie sich unsere Mitgliedschaft am Ende des Berichtsjahres zusammensetzte und wie sie sich verändert hat.



Filme

Mitglieder und ausländische Schwestergesellschaften müssen ihre Werke bei uns anmelden, damit wir ihre Rechte daran geltend machen können. Während unser Kulturfonds neues kreatives Filmschaffen fördert, nimmt Suissimage die Rechte an den bereits geschaffenen und angemeldeten Werken wahr und sorgt auf diesem Wege für finanzielle Rückflüsse an die Berechtigten.



Verwaltungskosten

Unsere Tätigkeit verursacht auch Kosten, wobei wir unsere Geschäfte nach den Grundsätzen einer «geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung» führen müssen. In den letzten Jahren bewegten sich die Verwaltungskosten stets auf einem tiefen einstelligen Prozentbetrag.

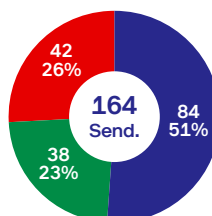
	2022	2021	Ø 2013-2022
Bruttokostensatz d.h. Gesamtaufwand im Verhältnis zum Gesamtertrag	3.76 %	3.85 %	–
Verwaltungskostenabzug d.h. Aufwand, der vom Verwertungserlös in Abzug gebracht wird	3.81 %	3.09 %	3.85 %

Sendungen

Der Schweizer Film macht nur einen Bruchteil aller Fernsehsendungen aus. Untenstehende Übersicht belegt jedoch, wie zahlreich und vielfältig Filme unserer Mitglieder in der Schweiz und im benachbarten Ausland im Fernsehen ausgestrahlt werden und ihr Publikum finden. Das ist erfreulich für den Schweizer Film.

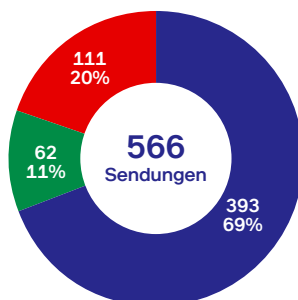
Sender Deutschland / Österreich

ARD / arteDE / KAB1 / ORFeins / ORF2 / PRO7 / RTL / RTL2 / SAT1 / SWR / VOX / ZDF



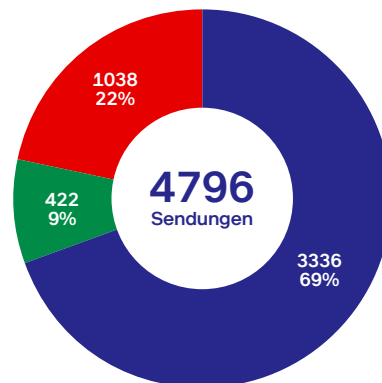
Sender Frankreich

ARTEFR / FR2 / FR3 / M6 / TF1 / TV5

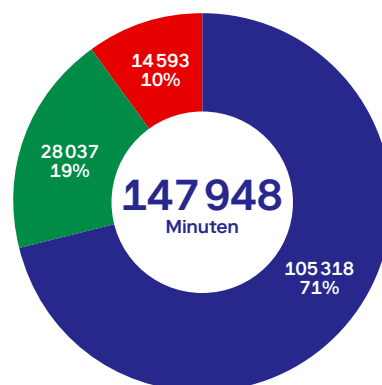
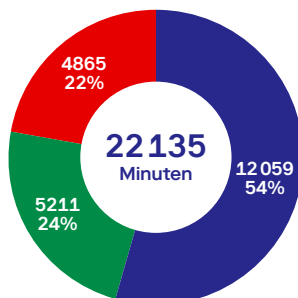
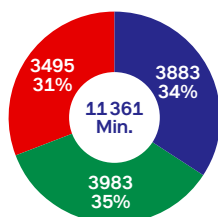


Sender Schweiz

3+ / 3SAT / 4+ / SRF1 / SRFzwei / SRInfo / RSILA1 / RSILA2 / RTSun / RTSdeux / TV24



Sendeminuten

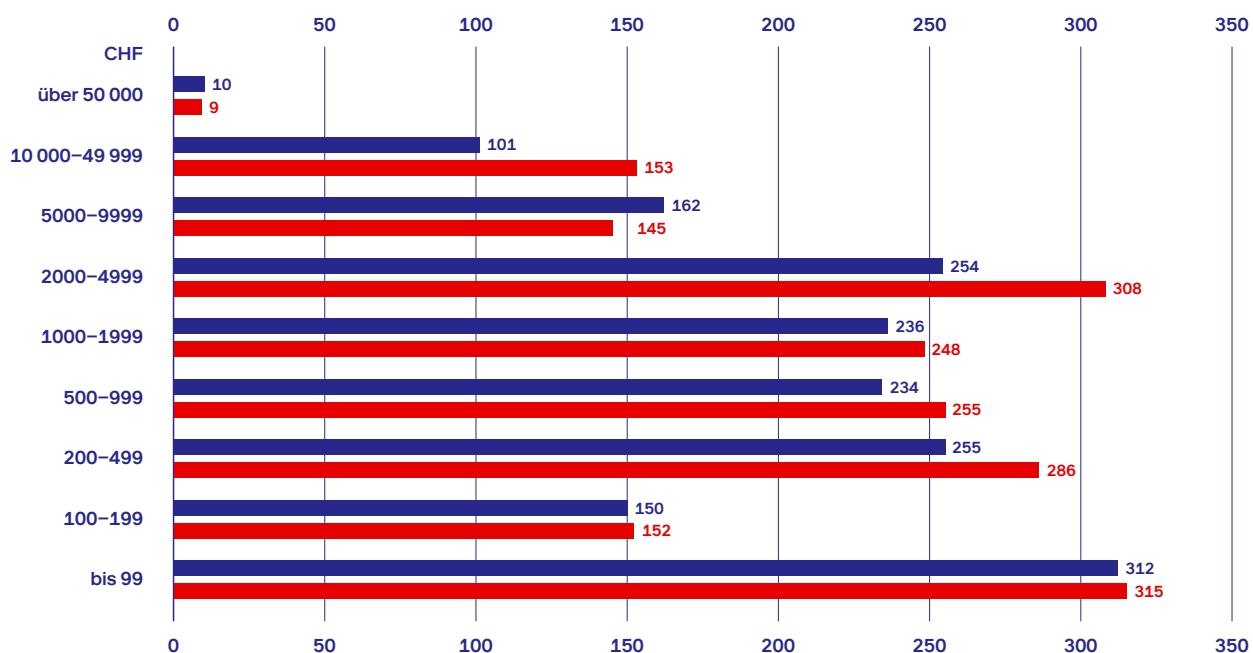


- Dokumentarfilm/Reportage
- Spielfilm/Trickfilm
- Serien (Fiktion)

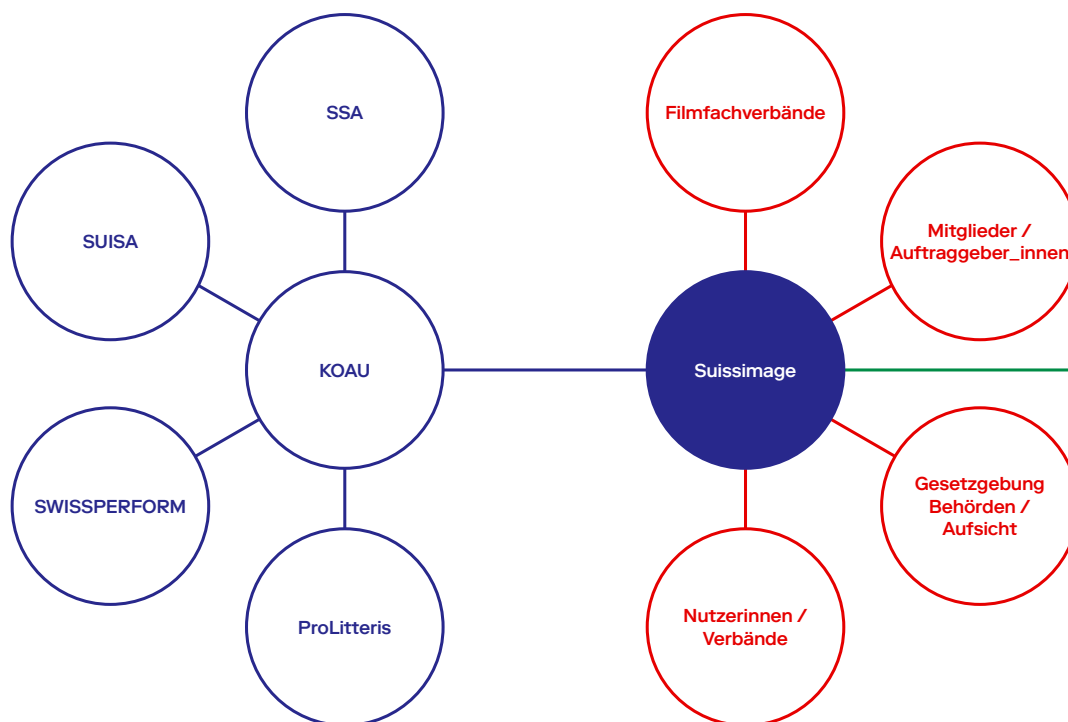
Entschädigungen

Die Höhe der Entschädigungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig und es gilt zu berücksichtigen, dass etwa ein_e Regisseur_in meist nur einen neuen Film pro Jahr realisiert, ein_e Produzent_in jedoch mehrere. Untenstehende Tabelle vermittelt einen Eindruck, in welcher Grössenordnung unsere Mitglieder in finanzieller Hinsicht im Berichtsjahr von der Kollektivverwertung profitiert haben.

- 2022
- 2021



Nationale Zusammenarbeit



Suissimage übt ihre Tätigkeit in einem Umfeld mit unterschiedlichsten Interessen aus: Den Anliegen der von uns vertretenen in- und ausländischen Berechtigten sowie ihrer Verbände und Dachorganisationen stehen die Interessen der Nutzerinnen

und ihrer Verbände gegenüber. Die Kollektivverwertung spielt sich dabei in einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen ab, dessen Einhaltung durch Bundesbehörden (IGE und ESchK) überwacht wird.

Fünf Verwertungsgesellschaften

In der Schweiz verfügen die folgenden fünf Verwertungsgesellschaften über eine Verwertungsbewilligung des Bundes:

- ProLitteris für Literatur, bildende Kunst und Fotografie
- SSA (Société Suisse des Auteurs) für wort- und musikdramatische Werke
- SUISA für nicht theatralische Musik
- Suissimage für audiovisuelle Werke
- SWISSPERFORM für sämtliche verwandten Schutzrechte

Koordinationsausschuss (KOAU)

Die fünf Verwertungsgesellschaften sind von Gesetzes wegen zur Zusammenarbeit und zu Gemeinsamen Tarifen verpflichtet. Sie arbeiten dazu im periodisch stattfindenden Koordinationsausschuss (KOAU) zusammen. Im Interesse der Mitglieder gibt es auch eine Zusammenarbeit auf operationeller Ebene (z.B. von Suissimage und SSA oder zwischen Suissimage und SWISSPERFORM).

Nutzerinnen / Verbände

Wer ein Geschäftsmodell betreibt, das auf der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke beruht, wird als Nutzerin bezeichnet und muss für die Nutzung der Rechte die erforderlichen Lizenzen erwerben. Die Nutzerinnen sind ihrerseits in Verbänden wie SUISSDIGITAL und Swisstream sowie dem Dachverband der Urheberrechtsnutzer (DUN) zusammengeschlossen.

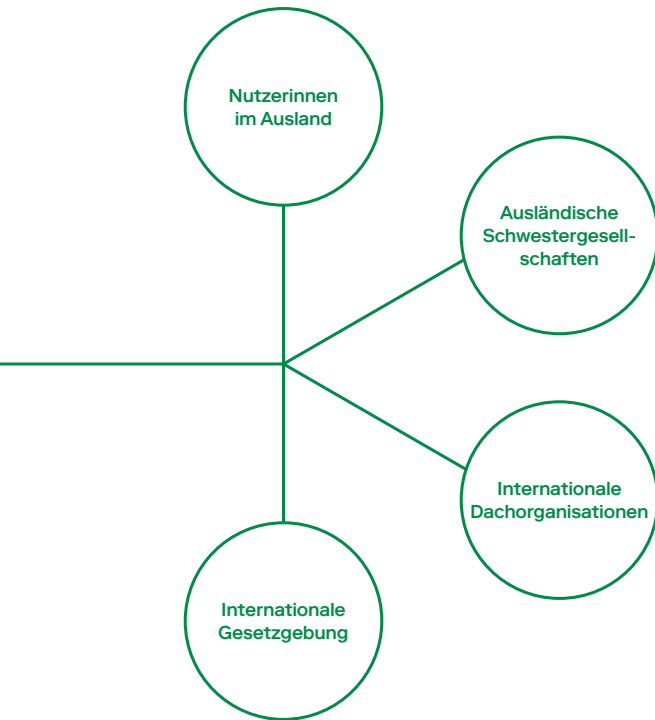
Mitglieder / Auftraggeber_innen

Als Berechtigte gelten für Suissimage Filmurheber_innen und Inhaber_innen abgeleiteter Urheberrechte wie Filmproduzentinnen. Berechtigte aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sind selbst Mitglied oder Auftraggeber_in von Suissimage. Im Ausland werden sie durch Schwestergesellschaften vertreten, mit denen Gegenseitigkeits- oder einseitige Wahrnehmungsverträge bestehen.

Gesetzgebung / Behörden / Aufsicht

Gesetzgebung und Politik legen den Rahmen der kollektiven Verwertung fest. Der Bund erteilt Verwertungsbewilligungen und überwacht die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften. Das Urheberrecht ist dabei geprägt durch internationale Vereinbarungen wie etwa die Berner Übereinkunft (RBÜ).

Internationale Zusammenarbeit



EUROPA		AMERIKA	AFRIKA
Albanien*	Moldawien	Argentinien*	Algerien
Belgien*	Montenegro*	Brasilien	Madagaskar
Bosnien*	Niederlande*	Chile	Mali
Bulgarien*	Nordmazedonien	Haiti	
Dänemark*	Norwegen*	Kanada*	ASIEN
Deutschland*	Österreich*	Kolumbien	Aserbaidschan
Estland*	Polen*	Mexiko	Georgien
Finnland*	Portugal*	Uruguay	Japan*
Frankreich*	Rumänien*	USA	
Griechenland*	Russland		AUSTRALIEN/ NEUSEELAND*
Grossbritannien*	Schweden*		
Irland*	Serbien		
Island*	Slowakei*		
Israel*	Slowenien*		
Italien*	Spanien*		
Kroatien*	Tschechien*		
Lettland*	Türkei		
Litauen*	Ukraine		
Luxemburg*	Ungarn*		

* Aus diesen Ländern sind im Berichtsjahr Entschädigungen für unsere Mitglieder eingegangen.

Suissimage hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder nicht nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, sondern weltweit wahrzunehmen, und umgekehrt haben natürlich auch die ausländischen Berechtigten Ansprüche aus der Nutzung ihrer Werke in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

In den meisten Ländern Europas und vermehrt auch in anderen Kontinenten gibt es für die kollektive Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten an audiovisuellen Werken ebenfalls Verwertungsgesellschaften. Mit diesen wird die gegenseitige Vertretung im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen geregelt oder es werden zumindest einseitige Wahrnehmungsverträge abgeschlossen. In zahlreichen Ländern gibt es mehrere Gesellschaften für audiovisuelle Werke, da etwa Filmurheber_innen und Filmproduzentinnen in verschiedenen Gesellschaften organisiert sind.

Dank diesem Netz von Gegenseitigkeitsverträgen entsteht ein weltweites Repertoire von Werken, für welche die Verwertungsgesellschaften Lizenzen erteilen und die Nutzerinnen von Ansprüchen Dritter freistellen können. Suissimage kann allerdings nur in jenen Ländern Ansprüche für ihre Mitglieder geltend machen, wo es entsprechende Nutzungen und Rechte bzw. Vergütungsansprüche, die der Kollektivverwertung unterstellt sind, ebenfalls gibt und eine Partnergesellschaft diese Rechte auch tatsächlich wahrnimmt. Die meisten Entschädigungen zugunsten unserer Mitglieder gehen erfahrungsgemäss aus unseren Nachbarländern ein.

Internationale Dachorganisationen
In Dachorganisationen wie der CISAC (International Confederation of Societies of Authors and Composers), der SAA (Society of Audiovisual Authors), EUROCOPIYA oder AGICOA vertreten die Verwertungsgesellschaften ihre gemeinsamen Interessen und entwickeln für ihre Arbeit gemeinsame Werkzeuge wie IPI (Interested Parties Information), IDA (International Documentation on Audiovisual works) und ISAN (International Standard Audiovisual Number).

Wir und unser Umfeld

Zugang zu Kultur und Vergütung

Catherine Chammartin, Direktorin, Eidg. Institut für Geistiges Eigentum

Wozu braucht es Verwertungsgesellschaften?

In der Theorie der Ökonomie führt die Verwertung von Gütern in einer Marktwirtschaft für alle zum besten Ergebnis. Zu verdanken ist dies der «unsichtbaren Hand», mit welcher der schottische Ökonom und Moralphilosoph Adam Smith die unbewusste Förderung des Gemeinwohls beschrieb. Auch Kulturgüter sind letztlich Güter, aber der Markt führt hier in zahlreichen Fällen nicht zum erwünschten Ergebnis. Es ist aus Kostengründen beispielsweise unmöglich, für jede Fotokopie eines Zeitungsartikels einen Lizenzvertrag zu schliessen. Kein Kabelunternehmen kann mit vernünftigem Aufwand die Rechte aller Urheberinnen und Urheber, ausübenden Künstlerinnen und Künstler, Produzentinnen, Produzenten und Sendeunternehmen für alle weiterverbreiteten Kanäle individuell einholen. Hier kommen Verwertungsgesellschaften wie die Suissimage ins Spiel. Sie schaffen Nutzungsmöglichkeiten auf kollektiver Ebene – im Interesse gleichermaßen der Kulturschaffenden und der Nutzenden.

Wie funktioniert kollektive Verwertung?

Wettbewerb bei der kollektiven Verwertung

Bezüglich der Ausgestaltung des Systems der kollektiven Verwertung herrschen unterschiedliche Auffassungen. Die USA sowie die EU-Kommission setzen primär auf Wettbewerb auf kollektiver Ebene, um eine effiziente, wirtschaftliche Verwertung zu erzielen. Der Wettbewerb auf kollektiver Ebene schafft jedoch genauso viele Probleme, wie er löst. Er führt dazu, dass die Nutzenden statt einer Rechnung einer Verwertungsgesellschaft mehrere Rechnungen verschiedener Verwertungsgesellschaften für deren jeweiliges Repertoire erhalten. Er erhöht den Aufwand der Nutzenden, weil diese sich plötzlich Gedanken über das genutzte Repertoire machen müssen. Sollen sie einfach alle Rechnungen bezahlen? Oder macht es mehr Sinn, ihre Nutzungen auf das Repertoire einzelner Verwertungsgesellschaften einzuschränken? Gleichzeitig scheint der Druck, die Verwaltungskosten möglichst tief zu halten, zu einer Ungleichbehandlung der Nutzenden zu führen. Eine Beschränkung der Rechnungstellung auf wenige grosse Sendeunternehmen, Veranstalter oder Restaurantketten führt zwar zu weniger Einnahmen, verringert aber gleichzeitig den Inkasso- und den Kontrollaufwand und lässt die Verwertungsgesellschaft so effizienter erscheinen. Der Wettbewerb auf kollektiver Ebene kann zudem für weniger prominente Kulturschaffende problematische Folgen haben, falls die Verwertungsgesellschaften im Kampf um ein attraktives Repertoire namhaften Kulturschaffenden bessere Konditionen gewähren würden. Dies könnten beispielsweise garantierte jährliche Mindestzahlungen sein, damit sich bekannte Kulturschaffende der betreffenden Verwertungsgesellschaft anschliessen. Das Nachsehen haben diejenigen Kulturschaffenden, die keine entsprechenden Bedingungen aushandeln können. Ein System mit sich konkurrenzierenden Verwertungsgesellschaften dürfte gesamthaft gesehen einen unnötigen Verwaltungsaufwand generieren, weil jede dieser Verwertungsgesellschaften über eine eigene Verwaltung verfügt.

Monopolstellung verbunden mit staatlicher Aufsicht

Die Schweiz hat einen anderen Weg gewählt. Sie anerkennt, dass ein Wettbewerbsversagen vorliegt, und verzichtet darauf, einen künstlichen Wettbewerb auf kollektiver Ebene zu schaffen. In der Schweiz besteht deshalb pro Werkkategorie und für die verwandten Schutzrechte je eine Gesellschaft. In Fällen, in denen die Verwertung mehr als eine Werkkategorie betrifft, haben die Verwertungsgesellschaften eine unter ihnen als gemeinsame Zahlstelle zu bezeichnen. Dies stellt sicher, dass Nutzende nicht mehrere Rechnungen für Teilrepertoires erhalten. Zudem müssen sich die Nutzenden keine Gedanken über das genutzte Repertoire machen, da die zuständige Verwertungsgesellschaft das Weltrepertoire vertritt. Und schliesslich werden beim Verwaltungsaufwand unnötige Doppelspurigkeiten vermieden.

Die effiziente, wirtschaftliche Verwertung soll dabei nicht durch den Wettbewerb sichergestellt werden, sondern erfolgt durch die Aufsicht der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) und des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE). Die gesetzliche Pflicht zu einer wirtschaftlichen Verwaltung sorgt für eine effiziente Verwertung. Die gesetzlichen Pflichten zur Gleichbehandlung und zur Verwertung nach festen Regeln vermeiden sowohl die Ungleichbehandlung der Nutzenden als auch eine Bevorzugung bestimmter Kulturschaffenden. Diese Pflichten werden im Interesse der Kulturschaffenden ergänzt durch die Pflicht zur Verteilung nach Massgabe des Ertrags der einzelnen Werke. Dies verhindert garantierte Mindestzahlungen und ähnliche Vorteile zu Lasten anderer Kulturschaffenden.

Die Aufsicht steht damit gleichermassen im Interesse der Rechteinhaber und der Nutzenden. Sie schafft ein Gleichgewicht zwischen kultureller Teilhabe seitens der Gesellschaft und angemessener Entschädigung seitens der Kulturschaffenden.

Und die Suissimage?

Das IGE als Aufsichtsbehörde stellt den schweizerischen Verwertungsgesellschaften allgemein und damit auch der Suissimage ein gutes Zeugnis aus. Das IGE hat im Jahr 2015 eine Analyse zu den Verwaltungskosten sämtlicher Verwertungsgesellschaften in Auftrag gegeben, die zur Einschätzung führte, dass die Geschäftsführung von Suissimage durchgehend eine hohe Kosteneffizienz aufweist. Das IGE geht davon aus, dass die damalige Einschätzung weiterhin zutrifft.

Die ESchK, Zuständigkeiten und Zusammensetzung
Alexandra Castiglione, Kommissionssekretärin und Lorenz Cloux,
secrétaire de commission

Zuständigkeiten

Grundsätzlich hat der Urheber oder die Urheberin das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird. Das Gesetz sieht zugunsten allgemeiner Interessen Beschränkungen des Urheberrechts vor. So sieht das Gesetz die obligatorische kollektive Verwertung bestimmter Rechte durch Verwertungsgesellschaften vor und unterstellt einen Teil ihrer Tätigkeit der Bundesaufsicht. Konkret stellen die Verwertungsgesellschaften für die von ihnen geforderten Vergütungen Tarife auf. Sie verhandeln über die Gestaltung der einzelnen Tarife mit den massgebenden Nutzerverbänden und legen die Tarife der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) zur Genehmigung vor.

Der ESchK obliegt somit die Tarifaufsicht. Im Rahmen dieser Aufgabe prüft und genehmigt sie die zwischen den konzessionierten Verwertungsgesellschaften und den jeweiligen Nutzerorganisationen ausgehandelten Tarife. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist. Andere Überlegungen, insbesondere zur Opportunität, fallen nicht in ihre Zuständigkeit, sondern in die Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaften. Die seit 1991 ergangenen Beschlüsse der ESchK sind auf ihrer Website veröffentlicht.

Zusammensetzung

Die Mitglieder der ESchK werden vom Bundesrat gewählt und bestehen aus einer Präsidentin, vier unabhängigen Beisitzern (darunter ein Vizepräsident) und weiteren Mitgliedern, die von den Verwertungsgesellschaften einerseits und den massgebenden Nutzerorganisationen andererseits vorgeschlagen werden. Die Liste der Mitglieder wird auf der Website der ESchK veröffentlicht. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement stellt der ESchK die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung und bestellt im Einvernehmen mit der Präsidentin das Sekretariat der Schiedskommission. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist die administrative Aufsichtsbehörde der ESchK, aber diese nimmt für ihre Entscheidungen keine Weisungen entgegen; das Personal des Kommissionssekretariates untersteht für diese Tätigkeit der Kommissionspräsidentin.

Die Beschlüsse der ESchK werden von einer fünfköpfigen Spruchkammer getroffen, die sich aus der Präsidentin, zwei unabhängigen Beisitzern sowie zwei sachkundigen Mitgliedern, welche die Verwertungsgesellschaften und die Nutzerverbände vertreten, zusammensetzt.

Risikobeurteilung Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 OR

Entsprechend den Vorgaben von Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 und 6 OR erfolgen an dieser Stelle auch eine Risikobeurteilung sowie eine Einschätzung der Zukunftsaussichten unserer Genossenschaft.

Ein ständiges Risiko besteht in der möglichen Veränderung des Nutzungsverhaltens. Privatkopien werden immer seltener auf physischen Leerträgern erstellt und zunehmend durch Speicherungen in der Cloud ersetzt. Das Zugänglichmachen von Filmen über Onlineplattformen (VoD) hat das Vermieten physischer Werkexemplare abgelöst und tritt zudem immer mehr in Konkurrenz zum klassischen linearen Fernsehen. Auch führen teils Hyperlinks die Konsumierenden direkt und kostenlos zu den Radio- und Fernsehangeboten der Programmveranstalterinnen.

Solchen Veränderungen im Nutzungsverhalten ist auch urheberrechtlich Rechnung zu tragen und mitunter drohen ohne ein korrigierendes und ausgleichendes Eingreifen des Gesetzgebers sowie der Gerichte Einnahmenverluste bei den Verwertungsgesellschaften und den von ihnen vertretenen Berechtigten. Das am 1. April 2020 in Kraft getretene revidierte Urheberrechtsgesetz bringt mit dem Vergütungsanspruch für VoD eine wichtige Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Auch die EU-Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt kennt einen Vergütungsanspruch für Onlinenutzungen. In der Schweiz ist ein Tarif zur Vergütung von Video on Demand-Angeboten seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Dieser Tarif löst die bislang auf der Grundlage der freiwilligen Kollektivverwertung anfallenden Vergütungen ab und erreicht einen grösseren Kreis von Rechtenutzerinnen. Die zur Verteilung der Vergütungen aus diesem Tarif erforderliche Ergänzung des Verteilreglements ist fertig ausgearbeitet. Die Bestimmungen wurden vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum im Rahmen einer

Vorprüfung unter Vorbehalt ihrer Gutheissung durch die Generalversammlung genehmigt.

Auch Änderungen bei den Tarifen können zu Einbussen bei den Einnahmen führen. Eine Unsicherheit bestand diesbezüglich während mehreren Jahren hinsichtlich des Gemeinsamen Tarifs 12. Dieser Tarif regelt das miet- oder leihweise Zurverfügungstellen von Speicherkapazität und erfasst damit auch das zeitversetzte Fernsehen, welches sich grosser Beliebtheit erfreut. Ein Wechsel der Rechtsgrundlage hätte das Dahinfallen der Einnahmen aus diesem Tarif zur Folge gehabt: Würde das Aufzeichnen von Sendeprogrammen im Rahmen sogenannter Network Personal Video Recorder (NPVR) nicht mehr als Privatkopie, sondern als Ausschliesslichkeitsrecht der Sendetermine behandelte, wäre die Nutzung nicht mehr über die kollektive Verwertung zu regeln und der Gemeinsame Tarif 12 verlöre seine Grundlage. Angesichts einer allumfassenden Einigung über den aktuellen, per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gemeinsamen Tarif 12 und damit verbundener Beschwerderückzüge kann eine solche Änderung der Rechtsgrundlage als eher unwahrscheinlich bezeichnet werden.

Ein Risiko für Suissimage besteht ferner darin, dass neue Verwertungsgesellschaften im audiovisuellen Bereich entstehen könnten und ebenfalls eine Bewilligung erhalten. Zudem könnten Bestimmungen unseres Verteilreglements angefochten werden und eine solche Anfechtung die Verteilung während längerer Zeit blockieren oder nachträglich gefährden.

Zukunftsaussichten Art. 961c Abs. 2 Ziff. 6 OR

Mit der allumfassenden Einigung über den Gemeinsamen Tarif 12 konnte eine längere Phase der Rechtsunsicherheit überwunden werden, womit sich die Zukunftsaussichten in diesem ertragsstarken Bereich gegenüber den Vorjahren deutlich verbessert haben. Positiv ist ausserdem die erreichte Einigung über den Gemeinsamen Tarif 14.

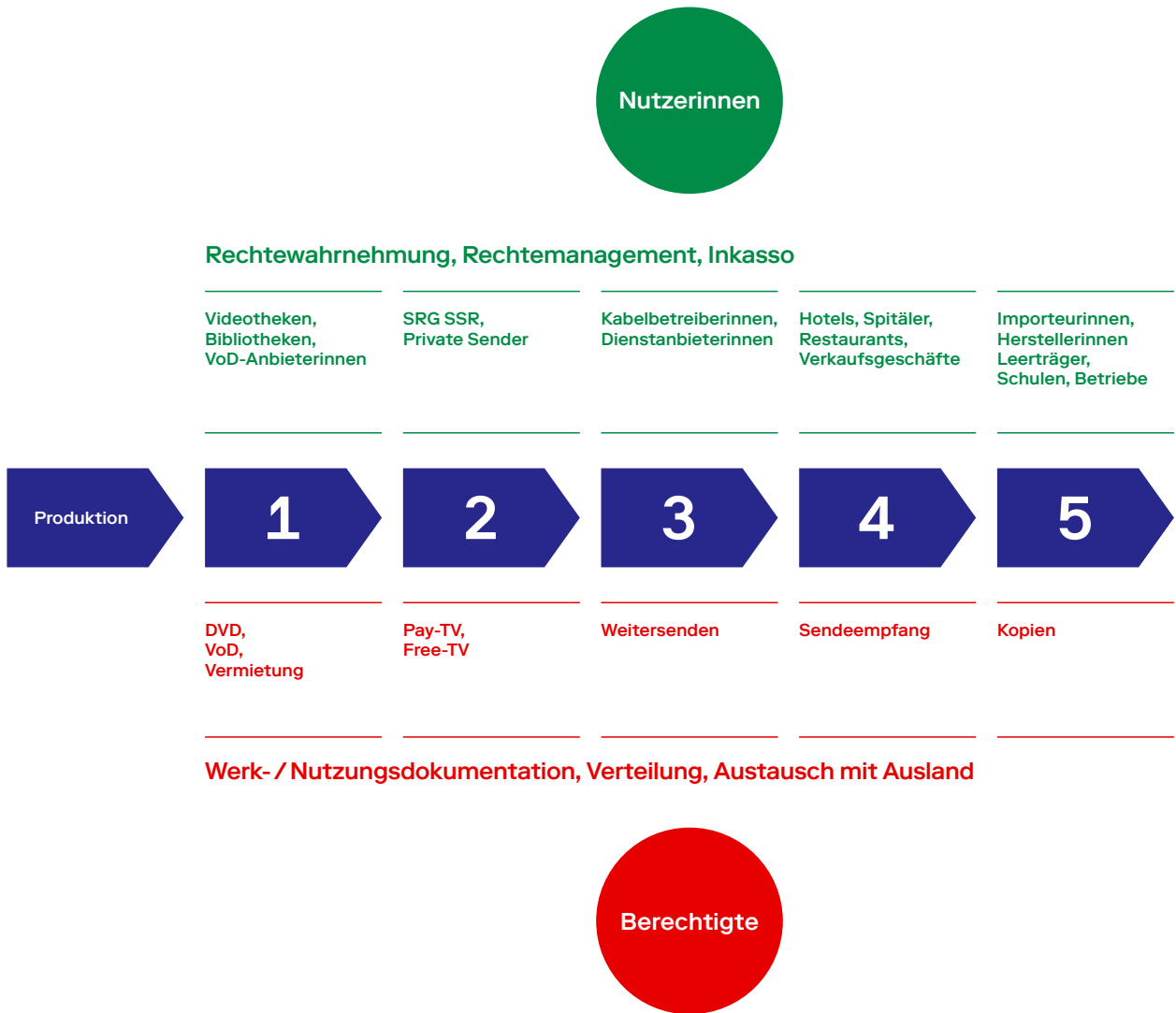
Klassisches lineares Fernsehen ist weiterhin beliebt. Erste Anzeichen einer Verlagerung zu einem individualisierten zeitversetzten Fernsehkonsum sind aber seit einiger Zeit erkennbar. Das zeitversetzte Fernsehen kann in zwei Ausprägungen unterteilt werden: Replay TV und Video on Demand. Unter Replay TV wird in der Schweiz der bis um sieben Tage zeitversetzte Konsum des Fernsehprogramms verstanden. Diese Nutzung gilt als Privatkopie und wird über den Gemeinsamen Tarif 12 entschädigt. Video on Demand bezeichnet demgegenüber das Anbieten audiovisueller Beiträge auf Abruf zu einer beliebigen Zeit. Diese Rechte werden individualvertraglich eingeräumt, den Urheber_innen steht aber eine Vergütung aus dem neuen gesetzlichen Anspruch zu (Art. 13a URG), welche im Gemeinsamen Tarif 14 geregelt ist. Diese Vergütung fusst auf einer anderen Ertragsbasis als diejenige für das Weitersenden, womit eine Kompensation des mittelfristig zu erwartenden Einnahmerückgangs aus dem Weitersenden durch die Einnahmen aus VoD fragwürdig erscheint.

In zahlreichen Ländern Europas sind Urheberrechtstarife wiederholt durch Gerichtsverfahren blockiert und unsere Schwestergesellschaften haben entsprechend reduzierte Einnahmen zu verteilen. Aus diesem Grund fallen die Auslandeinnahmen unregelmässig aus und es können Unterbrüche eintreten.

Die Verteilung der Einnahmen an die Berechtigten will Suissimage auch in den kommenden Jahren so zeitnah wie möglich vornehmen.

Einblick in unsere Tätigkeit

Etappen der Auswertung



1

DVD, VoD, Vermietung

Die Wahrnehmung der Vervielfältigungsrechte für die Herausgabe eines Films auf DVD erfolgt individualvertraglich durch die Produzentin ohne Intervention von Suissimage. Dagegen ist das Vermieten einer solchen DVD nach Schweizer Recht von Gesetzes wegen erlaubt, aber vergütungspflichtig. Die Wahrnehmung dieses Vergütungsanspruchs unterliegt der obligatorischen Kollektivverwertung durch Verwertungsgesellschaften und ist im Gemeinsamen Tarif 5 (Vermieten von Werkexemplaren) geregelt. Das Vermieten physischer Werkexemplare wurde inzwischen jedoch weitgehend durch Video on Demand-Angebote (VoD) abgelöst, weshalb in den vergangenen Jahren kaum noch Einnahmen aus dem GT 5 resultierten. Aufgrund der bescheidenen Einnahmen rechtfertigt sich der Aufwand einer gesonderten Verteilung nicht. Deshalb werden diese Einnahmen zusammen mit den Vergütungen für das private Kopieren verteilt. An den Einnahmen partizipieren sowohl die Urheber_innen wie auch die derivativen Rechteinhaber_innen.

Bei VoD-Angeboten werden die Werke auf elektronischem Wege zugänglich gemacht und die Kund_innen bezahlen entweder pro Abruf (TVoD: Transactional) oder aber im Abonnement für den Abruf unbegrenzter Inhalte (SVoD: Subscription). Es bestehen indes auch VoD-Angebote, mit welchen keine Zahlungspflicht der Kund_innen einhergeht. Solche Anbieterinnen finanzieren ihre Angebote durch Werbeeinnahmen (AVoD: Advertising-based) oder anderweitig (FVoD: Free), beispielsweise durch Gebühren oder Subventionen. Die Einräumung der Exklusivrechte für ein VoD-Angebote erfolgt durch Produzentinnen oder Verleiherinnen, die somit darüber entscheiden, ob, wann und zu welchen Bedingungen ihr Film in dieser Weise angeboten wird. Seit dem 1. April 2020 ist das revidierte Urheberrechtsgesetz in Kraft und damit auch eine neue Bestimmung, welche den Urheber_innen eines audiovisuellen Werkes einen unverzichtbaren Vergütungsanspruch für On Demand-Nutzungen gewährt (Art. 13a URG). Die Ausschliesslichkeitsrechte der Produzentinnen werden dadurch nicht eingeschränkt: Zwar liegt mit der neuen Bestimmung ein gesetzlicher Vergütungsanspruch vor, aber keine gesetzliche Lizenz. Der neue Gemeinsame Tarif 14 ist seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Erste Auszahlungen für Nutzungen im Berichtsjahr werden im Jahr 2023 erfolgen.

2

Pay-TV / Free-TV

Die Filmurheber_innen in den Bereichen Drehbuch und Regie lassen ihre Senderechte in der Schweiz wie in den lateinischen Ländern Europas in Absprache mit den Filmproduzentinnen freiwillig kollektiv über ihre Verwertungsgesellschaft wahrnehmen. Auch hier werden die Ausschliesslichkeitsrechte der Produzentinnen dadurch nicht eingeschränkt.

Senderechtsvereinbarungen bestehen insbesondere mit den Unternehmenseinheiten der SRG SSR. Aber auch mit lokalen oder regionalen Programmveranstalterinnen gibt es Vereinbarungen. Diese strahlen indes in der Regel eher selten Werke unserer Mitglieder aus.

Insgesamt konnte Suissimage im Berichtsjahr CHF 1.6 Mio. (Vorjahr: CHF 1.9 Mio.) an Senderechtsentschädigungen einnehmen.

Die Senderechtsentschädigungen werden alle zwei Monate an unsere Mitglieder weitergeleitet. Suissimage arbeitet im Bereich der Auswertung von Primärrechten mit der Schwestergesellschaft SSA zusammen. Die Auszahlungstarife für Senderechte werden nach Ermittlung der erfolgten Nutzungen jeweils im Frühjahr durch Letztere festgelegt und auf der Website von Suissimage veröffentlicht. Insgesamt konnte im Berichtsjahr ein Betrag von CHF 1.8 Mio. (Vorjahr: CHF 1.6 Mio.) an Schweizer Drehbuchautor_innen und Regisseur_innen ausbezahlt werden.

3

Weitersenden

Soweit eine Nutzung an der Sendung als Primärnutzung anknüpft, sprechen wir von Zweitnutzung und bei den dafür erforderlichen Rechten von Zweitnutzungsrechten als Sammelbegriff. Die Rechte zur Weitersendung, zum Sendeempfang oder bezüglich Vervielfältigungen zum Eigengebrauch sind typische Fälle von Zweitnutzungen. Im Urheberrecht gilt das Beteiligungsprinzip, wonach jene, die mit urheberrechtlich geschützten Werken ein Geschäftsmodell betreiben, die Schöpfer_innen dieser Werke am Erlös beteiligen sollen. Demzufolge ist bei all diesen Etappen der Werkverwendung von den verschiedenen Nutzerinnen eine Entschädigung geschuldet. Für jedes Recht, das in dieser Auswertungskette genutzt wird, fällt eine separate Vergütung an. Aber für jedes Recht fällt nur eine Vergütung an, weshalb keine Mehrfachbelastung vorliegt.

Das Schweizer Urheberrecht ist technologieneutral ausgestaltet, weshalb es keine Rolle spielt, wie die Weitersendung unter technischen Aspekten erfolgt. Der Gemeinsame Tarif 1 regelt das Weitersenden auf Fernsehbildschirme und ist mit CHF 45.3 Mio. (Vorjahr: CHF 45.5 Mio.) der ertragsstärkste Tarif von Suissimage. Das Weitersenden auf mobile Endgeräte und PC-Bildschirme (GT 2b) führte im Berichtsjahr zu Einnahmen in der Höhe von CHF 0.5 Mio. (Vorjahr: CHF 0.6 Mio.). Diese Nutzung ist immer häufiger in Gesamtpaketen mitenthalten, die nach GT 1 abgerechnet werden. Entsprechend wird sie weniger oft separat abonniert, weshalb die Einnahmen tendenziell rückläufig sind. Gesamthaft sind aus dem Weitersenden im Berichtsjahr Einnahmen von CHF 45.8 Mio. (Vorjahr: CHF 46.2 Mio.) zu verzeichnen.

Im Rahmen der Ordentlichen Abrechnung 2022 verteilte Suissimage die Einnahmen bezüglich der Ausstrahlungen im Vorjahr, also jene aus 2021. Dabei kam im Bereich Weitersendung – nach Abzug verschiedener Pauschalzahlungen – ein Betrag in der Höhe von CHF 17.8 Mio. (Vorjahr: CHF 17.4 Mio.) zur Ausschüttung an die individuell Berechtigten im In- und Ausland, wobei über 183 515 Sendungen (Vorjahr: 191 791 Sendungen) bzw. 7.65 Mio. Minuten (Vorjahr: 7.92 Mio. Minuten) abgerechnet wurden. An solchen Entschädigungen aus Zweitnutzungsrechten partizipieren sowohl die Urheber_innen als auch die Produzentinnen und Filmverleiherinnen als Inhaberinnen abgeleiteter Urheberrechte. Zu den Details dieser Verteilung vgl. S. 25.

4

Sendeempfang

Wer Fernsehgeräte ausserhalb des persönlichen Bereichs aufgestellt hat, schuldet für den Empfang von Sendungen eine Entschädigung, welche in den Gemeinsamen Tarifen 3a (Hotels, Restaurants, Verkaufsgeschäfte, Gästezimmer etc.) oder 3b (Fahrzeuge) festgelegt ist. Für das Public Viewing (Bild diagonale über 3 Meter) kommt der Gemeinsame Tarif 3c zur Anwendung.

Die Einnahmen aus dem Sendempfang in der Höhe von CHF 3.5 Mio. (Vorjahr: CHF 3.4 Mio.) werden zusammen mit jenen aus der Weitersendung verteilt, da dieselben Nutzungen und Berechtigten betroffen sind.

5

Kopien

Das Vervielfältigen von Werkausschnitten für den schulischen Unterricht (GT 7) und zu Zwecken der betriebsinternen Information und Dokumentation (GT 9) ist in der Schweiz gesetzlich erlaubt, aber vergütungspflichtig. Für den schulischen Unterricht gestattet der Gemeinsame Tarif 7 zudem das Vervielfältigen von ganzen Sendungen ab Fernsehen oder Radio. Die Einnahmen aus diesen Tarifen beliefen sich im Berichtsjahr auf CHF 1.9 Mio. (Vorjahr: CHF 1.8 Mio.) und werden zusammen verteilt. Im Berichtsjahr wurde über die Einnahmen 2021 abgerechnet und insgesamt ein Betrag von CHF 1.0 Mio. (Vorjahr: CHF 0.9 Mio.) werkbezogen an die individuell berechtigten Urheber_innen und Rechteinhaber_innen verteilt.

Weiter erlaubt das Gesetz das private Kopieren geschützter Werke, von welcher Quelle dies auch immer erfolgt. Dafür ist von den Herstellerinnen und Importeurinnen der beispielbaren Leerträger und Speichermedien eine einmalige Vergütung geschuldet, welche in den Gemeinsamen Tarifen 4 (Leerkassetten, CD- und DVD-Rohlinge) sowie 4i (in Geräte wie z.B. Smartphones, Tablets und Laptops integrierte digitale Speichermedien sowie externe Festplatten) geregelt ist. Für Privatkopien unter den GT 4 und 4i waren im Berichtsjahr Gesamteinnahmen von CHF 1.2 Mio. (Vorjahr: CHF 1.2 Mio.) zu verzeichnen. Laufende Verhandlungen zu einem neuen GT 4cs, welcher Speicherungen in der Cloud zum Gegenstand hat, mündeten im Berichtsjahr noch in keiner Einigung.

Stellen Dritte Privatpersonen Kopiermöglichkeit und Speicherplatz zum Anfertigen von Privatkopien ab Fernsehen und Radio zur Verfügung, schulden diese Dienstanbieterinnen die im Gemeinsamen Tarif 12 geregelte Vergütung. Der ab 2021 gültige GT 12 führt grundsätzlich zu Mehreinnahmen im Vergleich zum Vorgängertarif. Die Gesamteinnahmen im Berichtsjahr lagen bei CHF 26.8 Mio. (Vorjahr: CHF 25.5 Mio.). Die im Tarif vorgesehene Branchenvereinbarung zwischen Sendeunternehmen und Dienstanbieterinnen, welche die Einführung neuer Werbemodelle vorsieht, konnte im Herbst des Berichtsjahres mit Verspätung umgesetzt werden. Die neu vorgesehenen Werbeformen sind dem Publikum aus den sozialen Medien bereits bekannt.

Beim privaten Kopieren belief sich die für die Individualverteilung zur Verfügung stehende Verteilsumme auf CHF 5.0 Mio. (Vorjahr: CHF 2.6 Mio.), wobei insgesamt 177 632 Sendungen (Vorjahr: 187 089 Sendungen) abgerechnet wurden. Das Verfahren zum neuen GT 12 hat sich über mehrere Jahre hingezogen. Die Blockierung dieser Einnahmen und die Nachverteilung nach der Einigung haben zur Folge, dass die Verteilsumme im Bereich Privates Kopieren grösseren Schwankungen unterliegt.

Einnahmen aus dem Ausland

Suissimage hat den Anspruch, die kollektiv verwalteten Urheberrechte ihrer Mitglieder weltweit wahrzunehmen. Das setzt voraus, dass es in einem Land eine bestimmte Nutzung überhaupt gibt, dass das entsprechende Recht gesetzlich garantiert und kollektiv wahrgenommen wird und dass es eine entsprechende Schwestergesellschaft gibt, welche diese Rechte tatsächlich wahrnimmt und mit Suissimage eine vertragliche Beziehung hat. Im audiovisuellen Bereich ist dies vor allem in europäischen Ländern der Fall.

Von ausländischen Schwestergesellschaften gingen im Berichtsjahr gesamthaft werk- oder personenbezogene Einnahmen in der Höhe von CHF 1.4 Mio. (Vorjahr: CHF 1.4 Mio.) ein. Daneben gibt es aus dem Ausland auch Pauschalzahlungen und individuell nicht zuzuordnende Einnahmen, die dem Auslandsammeltopf zugeführt werden. Im Berichtsjahr flossen dem Auslandsammeltopf CHF 0.06 Mio. (Vorjahr: CHF 0.09 Mio.) zu.

Entschädigungen aus dem Ausland werden alle vier Monate ohne jegliche Abzüge an die Mitglieder weitergeleitet. Aus den Abrechnungen ist ersichtlich, aus welchem Land, für welche Nutzung und für welche Funktion das Geld eingegangen ist. Der Auslandsammeltopf wird einmal jährlich auf der Basis der Ausstrahlungen auf Programmen der SRG SSR im Vorjahr an die Mitglieder verteilt.

Jahresrechnung

Bilanz

	2022 CHF	2021 CHF	Ziffer im Anhang
Flüssige Mittel	6 112 780.68	20 930 193.74	
Wertschriften	5 134 878.00	5 840 076.00	1
Forderungen Rechtenutzerinnen	31 277 736.75	4 359 880.55	2
Sonstige kurzfristige Forderungen	1 473 203.07	1 372 429.14	3
Aktive Rechnungsabgrenzungen	131 627.70	134 493.95	4
Umlaufvermögen	44 130 226.20	32 637 073.38	
Finanzanlagen	57 333 648.98	59 428 888.98	5
Sachanlagen	21 502.00	2 405.00	6
Anlagevermögen	57 355 150.98	59 431 293.98	
► Total Aktiven	101 485 377.18	92 068 367.36	

Verbindlichkeiten Urheberrechte	7 176 676.87	6 538 141.65	7
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	10 606 403.31	9 877 619.37	8
Kurzfristige Rückstellungen	73 843 553.77	65 649 128.02	9
Passive Rechnungsabgrenzungen	478 789.19	420 999.43	10
Kurzfristige Verbindlichkeiten	92 105 423.14	82 485 888.47	
Langfristige Rückstellungen	9 379 954.04	9 582 478.89	11
Langfristige Verbindlichkeiten	9 379 954.04	9 582 478.89	
Fremdkapital	101 485 377.18	92 068 367.36	
Grundkapital und Reserven	0.00	0.00	
Eigenkapital	0.00	0.00	12
► Total Passiven	101 485 377.18	92 068 367.36	

Erfolgsrechnung

	2022 CHF	2021 CHF	Ziffer im Anhang
Ertrag aus obligatorischer Kollektivverwertung	79 698 672.54	78 745 291.71	13
Ertrag aus freiwilliger Kollektivverwertung	3 828 388.21	3 868 125.55	14
Andere betriebliche Erträge	1 982 212.24	1 906 659.41	
Inkassoentschädigungen	- 609 678.38	- 693 824.41	
Nettoerlöse	84 899 594.61	83 826 252.26	
Verteilung Urheberrechte	- 79 758 147.93	- 79 385 350.90	15
Personalaufwand	- 3 164 158.20	- 3 176 490.84	16
Honorar und Spesen			
Vorstand / Präsidium / Arbeitsgruppen	- 152 450.92	- 112 257.43	17
Andere betriebliche Aufwendungen	- 1 000 477.61	- 864 210.86	18
Abschreibungen auf Sachanlagen	- 8 060.08	- 2 933.51	6
Betriebsaufwand	- 84 083 294.74	- 83 541 243.54	
► Betriebliches Ergebnis	816 299.87	- 285 008.72	
Finanzertrag	0.00	24 828.17	19
Finanzaufwand	- 816 299.87	- 309 836.89	19
► Finanzergebnis	- 816 299.87	- 285 008.72	
► Ordentliches Ergebnis	0.00	0.00	20
► Jahresgewinn	0.00	0.00	20

Geldflussrechnung

	2022 CHF	2021 CHF
Jahresgewinn	0.00	0.00
Abschreibungen Sachanlagen	8 060.08	2 933.51
Anpassung an Neubewertung Wertschriften	705 198.00	149 430.00
Anpassung Über-Pari-Bewertung Finanzanlagen	95 240.00	90 266.00
Veränderung Rückstellungen	7 991 900.90	13 728 933.66
Abnahme / Zunahme Forderungen Rechtenutzerinnen	- 26 917 856.20	- 1 359 136.74
Abnahme / Zunahme sonstige Forderungen	- 100 773.93	159 051.37
Abnahme / Zunahme aktive RAP	2 866.25	4 010 201.68
Zunahme / Abnahme Verbindlichkeiten Urheberrechte	638 535.22	- 5 892 357.74
Zunahme / Abnahme sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	728 783.94	9 644 506.29
Zunahme / Abnahme passive RAP	57 789.76	- 729 062.62
► Geldzufluss / -abfluss aus Betriebstätigkeit	- 16 790 255.98	- 19 804 765.41

Investitionen in Sachanlagen	- 27 157.08	- 1 837.51
Devestitionen in Wertschriften	0.00	1 001 146.00
Investitionen in Finanzanlagen	- 5 000 000.00	- 21 099 910.00
Devestitionen von Finanzanlagen	7 000 000.00	15 000 000.00
► Geldzufluss / -abfluss aus Investitionstätigkeit	1 972 842.92	- 5 100 601.51

Geldzufluss / -abfluss aus Finanzierungstätigkeit	0.00	0.00
Veränderung Flüssige Mittel	- 14 817 413.06	14 704 163.90

Nachweis Fonds

Stand Flüssige Mittel per 1.1.	20 930 193.74	6 226 029.84
Stand Flüssige Mittel per 31.12.	6 112 780.68	20 930 193.74
Veränderung Flüssige Mittel	- 14 817 413.06	14 704 163.90

Anhang zur Jahresrechnung

Grundsätze der Rechnungslegung

Allgemeines

Die Jahresrechnung wird auf der Basis von betriebswirtschaftlichen Werten unter Einhaltung der Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und übereinstimmend mit den gesamten Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER in Anwendung des Prinzips historischer Kosten erstellt. Eine Ausnahme bilden Wertschriften des Umlaufvermögens, welche nach dem Marktwertprinzip (fair value) bewertet werden.

Organisation und Geschäftstätigkeit

Suissimage, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken, ist eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. OR mit Sitz in Bern (UID: CHE-105.996.839).

Suissimage nimmt Urheberrechte von Filmurheber_innen wie Drehbuchautor_innen und Regisseur_innen sowie von Inhabern von Urheberrechten wie Filmproduzentinnen wahr. Wir haben den gesetzlichen Auftrag, dafür zu sorgen, dass diese Berechtigten im Rahmen der Kollektivverwertung für die Nutzung ihrer audiovisuellen Werke ein angemessenes Entgelt erhalten.

Suissimage handelt für die verschiedenen Nutzungen mit den massgebenden Verbänden Tarife aus, in welchen die Nutzungsbedingungen festgelegt sind. Gestützt darauf erteilen wir unseren Kund_innen Lizenzen und ziehen die dafür geschuldeten Entschädigungen ein. Im Bereich der obligatorischen Kollektivverwertung werden die Einnahmen eines Jahres im Folgejahr auf die Nutzungen im Inkassojahr verteilt. Dazu betreibt Suissimage ein Monitoring über die effektiven Nutzungen ihres Repertoires und gleicht diese Daten mit ihrer Werkdatenbank ab, in welcher über eine Million audiovisueller Werke mit den Berechtigten daran registriert sind. Auf diese Weise lassen sich die eingenommenen Entschädigungen einfach, kostengünstig und eindeutig an die Berechtigten verteilen.

Mittels Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften wird sichergestellt, dass die von uns vertretenen Berechtigten auch für die Nutzung ihrer Werke im Ausland entschädigt werden und umgekehrt.

Suissimage ist eine private, nicht gewinnorientierte Genossenschaft. Sie verfügt über die erforderliche Verwertungsbewilligung des Bundes und untersteht der Aufsicht durch das Institut für Geistiges Eigentum (IGE).

Transaktionen mit Nahestehenden

Als nahestehende natürliche oder juristische Person gilt, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Organisation ausüben kann. Organisationen, welche direkt oder indirekt von denselben Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als Nahestehende.

Als Nahestehende sind Vorstands- und Geschäftsleitungsmitglieder anzusehen. Die Vorstandsmitglieder sind in den meisten Fällen selbst Mitglied oder aber Organe von Mitgliedern der Genossenschaft. Daher ist es naheliegend, dass sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder neben Sitzungsgeldern ebenfalls Urheberrechtsentschädigungen aus der Nutzung ihrer Werke erhalten. Solche Entschädigungen basieren jedoch auf dem allgemein gültigen Verteilreglement. Den Vorstandsmitgliedern wird kein Vorteil eingeräumt. Die anderen vier Schweizer Verwertungsgesellschaften, die sogenannten Schwestergesellschaften von Suissimage, sowie der Kultur- und Solidaritätsfonds Suissimage sind nicht als nahestehend zu betrachten, da ihnen kein Einfluss auf die Entscheidungen der Genossenschaft Suissimage zukommt.

Bewertungsgrundsätze

Flüssige Mittel

Die Flüssigen Mittel sind zu Nominalwerten bilanziert und enthalten Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Geldanlagen mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten.

Wertschriften (Umlaufvermögen)

Unter dieser Position werden die leicht handelbaren Wertschriften, welche jederzeit veräussert werden können, ausgewiesen. Sie werden zu Marktwerten bilanziert.

Forderungen

Forderungen werden zum Nominalwert abzüglich betriebswirtschaftlich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Konkrete Ausfallrisiken werden einzeln berücksichtigt. Nicht mehr einbringbare Forderungen werden als Verlust abgeschrieben.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen. Investitionssubventionen werden dabei von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen. Die Abschreibungen erfolgen linear über die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer. Die Aktivierungsuntergrenze liegt bei CHF 1000. Die Nutzungsdauer ist auf vier Jahre festgelegt.

Finanzanlagen

Der Erstanfang von Finanzanlagen (Obligationen und Festgelder) erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen. Die Folgebewertung erfolgt zum Nutzwert, da die bilanzierten Obligationen ausnahmslos auf Verfall gehalten werden. Der Nutzwert entspricht dem Rückkaufswert der Obligationen bei Verfall. 2017 wurden Über-Pari-Obligationen angeschafft. Diese Über-Pari-Werte werden über die Laufzeit abgeschrieben.

Abweichung vom Grundsatz der Stetigkeit bei der Bewertung von Finanzanlagen

Der bisherige Bewertungsgrundsatz sah vor, dass die Folgebewertung zum Anschaffungswert oder zum tieferen Marktwert erfolgen soll. Dies hätte im Abschluss 2022 zur Folge, dass eine erhebliche Wertkorrektur auf den aktuellen Wert vorgenommen werden müsste. Das dadurch verschlechterte Anlageergebnis trägt aber der Anlagestrategie von Suissimage ungenügend Rechnung, wonach die Finanzanlagen bis zum Verfall gehalten werden und grundsätzlich zum Nominalwert zurückbezahlt werden. Indem bei der Folgebewertung per 31. Dezember 2022 auf den Nutzwert umgestellt wird, berücksichtigt der geänderte Bewertungsgrundsatz das ökonomische Risiko der Finanzanlage realistischer. Durch diese Änderung wird die Aussagekraft der Jahresrechnung verbessert und führt damit zu einer wirtschaftlich gerechteren Verteilung an die Berechtigten.

Verbindlichkeiten

Unter «Verbindlichkeiten Urheberrechte» sind Urheberrechtsansprüche verbucht, welche zwar abgerechnet sind, aber aus verschiedenen Gründen (z.B. kollidierende Mehrfachmeldungen) noch nicht ausbezahlt werden konnten. Sämtliche Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet.

Rückstellungen (kurz- und langfristig)

Rückstellungen werden dann gebildet, wenn aus einem Ereignis in der Vergangenheit:

- eine wahrscheinliche Verpflichtung besteht,
- der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen zum Erfüllen dieser Verpflichtung wahrscheinlich ist,
- eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist.

Die Bewertung erfolgt nach einheitlichen betriebswirtschaftlichen Kriterien. Rückstellungen, welche nicht innerhalb eines Jahres zu einem Mittelabfluss führen, werden unter den langfristigen Rückstellungen ausgewiesen.

Fonds

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separat Rechnung geführt wird.

Fonds werden im Fremdkapital bilanziert, wenn die Verwendung der Mittel eng und präzise vorgegeben ist und eine Verbindlichkeit im Aussenverhältnis besteht. Von Fremdkapitalcharakter wird ausgegangen, wenn das Leitungsorgan der Organisation nicht die Kompetenz hat, die Gelder einem anderen als dem vorbestimmten Zweck zuzuführen. Alle übrigen Fonds werden im Eigenkapital bilanziert.

Suissimage verfügt derzeit über keine solchen Fonds.

Steuern

Verwertungsgesellschaften dürfen von Gesetzes wegen keinen Gewinn anstreben (Art. 45 Abs. 3 URG), weshalb sich keine Steuerfolgen ergeben.

Umsatzerfassung

Erlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen werden erfasst, sobald die Leistung erbracht, die Höhe der Erlöse und der Kosten zuverlässig ermittelbar ist und der wirtschaftliche Nutzen wahrscheinlich zufließen wird.

Das Gesetz verpflichtet die Verwertungsgesellschaften zu gemeinsamen Tarifen und zu einer gemeinsamen Zahlstelle (Art. 47 URG), weshalb bei jedem Gemeinsamen Tarif jeweils eine der fünf Schweizer Gesellschaften das Inkasso für alle fünf durchführt und die Anteile der übrigen vier Repertoires an die dafür zuständigen Schwestergesellschaften weiterleitet. Bei dieser Weiterleitung handelt es sich um ein Vermittlungsgeschäft, weshalb nur der eigene Anteil, nicht aber die auf die vier Schwestergesellschaften entfallenden Anteile als Umsatz ausgewiesen wird.

Wertbeeinträchtigung (Impairment) von Aktiven

Wenn Anzeichen für eine Wertbeeinträchtigung vorliegen, wird die Werthaltigkeit von Aktiven auf den Bilanzstichtag hin überprüft. Sofern der Buchwert den Nutzwert als Barwert der erwarteten künftigen Geldzu- oder abflüsse sowie den Netto-Marktwert übersteigt, wird das Aktivum im Wert bis auf den Nutzwert berichtigt. Die Wertbeeinträchtigung wird der Erfolgsrechnung belastet.

1 Wertschriften

[TCHF]	2022	2021
Stand per 1.1.	5 840	6 991
Zugänge	0	0
Abgänge	0	- 1 001
Anpassung an Neubewertung	- 705	- 150
Stand per 31.12.	5 135	5 840

2 Forderungen Rechtenutzerinnen

[TCHF]	2022	2021
Forderungen Rechtenutzerinnen	31 318	4 400
Forderungen nahestehende Personen / Organisationen	0	0
Wertberichtigung	- 40	- 40
Total	31 278	4 360

3 Sonstige kurzfristige Forderungen

[TCHF]	2022	2021
Forderungen Dritte	1 473	1 372
Forderungen nahestehende Personen / Organisationen	0	0
Wertberichtigung	0	0
Total	1 473	1 372

4 Aktive Rechnungsabgrenzungen

[TCHF]	2022	2021
Gegenüber Dritten	132	134
Forderungen nahestehende Personen / Organisationen	0	0
Total	132	134

5 Finanzanlagen

Anschaffungskosten 2021 [TCHF]

Stand per 1.1.2021	53 419
Zugänge	21 100
Abgänge	- 15 000
Anpassung Über-Pari-Bewertung	- 90
Stand per 31.12.2021	59 429

Anschaffungskosten 2022 [TCHF]

Stand per 1.1.2022	59 429
Zugänge	5 000
Abgänge	- 7 000
Anpassung Über-Pari-Bewertung	- 95
Stand per 31.12.2022	57 334

Die gegenwärtige Marktsituation mit dem Ende der Negativzinsen hat keinen Einfluss auf den bilanzierten Buchwert der Obligationen innerhalb der Finanzanlagen per 31.12.2022, da Suissimage den Kauf dieser Obligationen als Anlagen zum Nominalwert mit Halten auf Verfall getätigt hat. Folglich entsteht am Ende der Laufzeit kein Verlust, da der volle Kaufpreis zurückbezahlt wird. Diese sicheren

Anlagen wurden zum Schutz vor Negativzinsen getätigt. Mit der Bewertung zum Nutzwert wird die Jahresrechnung inkl. Verteilsumme nicht durch Kursschwankungen beeinflusst und Suissimage stellt auf diese Weise sicher, dass es bei den Auszahlungsbeträgen der Ordentlichen Abrechnung nicht zu Verzerrungen in der Zukunft kommt und dass die Berechtigten gleich behandelt werden.

6 Sachanlagen

[TCHF]	Mobiliar	EDV-Anlagen	Total
Bruttoanschaffungskosten 2021			
Stand per 1.1.2021	199	116	315
Zugänge	0	2	2
Abgänge	0	0	0
Stand per 31.12.2021	199	118	317
Nettoanschaffungskosten			
Stand per 31.12.2021	199	118	317
Kumulierte Wertberichtigungen			
Stand per 1.1.2021	- 196	- 115	- 311
Planmässige Abschreibungen	- 2	- 1	- 3
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0
Abgänge	0	0	0
Stand per 31.12.2021	- 198	- 116	- 314
Buchwert per 31.12.2021	1	2	3

[TCHF]	Mobiliar	EDV-Anlagen	Total
Bruttoanschaffungskosten 2022			
Stand per 1.1.2022	199	118	317
Zugänge	0	27	27
Abgänge	0	0	0
Stand per 31.12.2022	199	145	344
Nettoanschaffungskosten			
Stand per 31.12.2022	199	145	344
Kumulierte Wertberichtigungen			
Stand per 1.1.2022	- 198	- 116	- 314
Planmässige Abschreibungen	- 1	- 7	- 8
Wertbeeinträchtigungen	0	0	0
Abgänge	0	0	0
Stand per 31.12.2022	- 199	- 123	- 322
Buchwert per 31.12.2022	0	22	22

7 Verbindlichkeiten Urheberrechte

[TCHF]	2022	2021
Verbindlichkeiten Urheberrechte Dritte	7 177	6 538
Verbindlichkeiten Urheberrechte nahestehende Personen / Organisationen	0	0
Total	7 177	6 538

8 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

[TCHF]	2022	2021
Verbindlichkeiten Dritte	10 606	9 878
Verbindlichkeiten Pensionskassen	0	0
Verbindlichkeiten nahestehende Personen/Organisationen	0	0
Total	10 606	9 878

Per Ende Jahr waren zwei Abrechnungen ggü. IRF und SWISSPERFORM noch unbezahlt. Die Zahlungen sind im Januar 2023 erfolgt.

9 Kurzfristige Rückstellungen

[TCHF]	2022	2021
Anfangsbestand noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT) am 1.1.	64 199	51 167
Beanspruchung: Bezug für Verteilung Urheberrechte (Ordentliche Abrechnung 2021)	- 64 199	- 51 167
Erfolgswirksame Bildung: Einlage Verteilung Folgejahr:		
für Gemeinsame Tarife 1-3	49 264	49 572
für Gemeinsame Tarife 4 und 12	27 912	19 038
für Gemeinsame Tarife 5 und 6	37	35
für Gemeinsame Tarife 7, 9 und 10	1 876	1 823
Total erfolgswirksame Bildung	79 089	70 468
Verwaltungskosten	- 3 159	- 2 534
Weiterleitung SSA, Akonto	- 3 688	- 3 735
Endbestand noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT) am 31.12.	72 242	64 199

[TCHF]	2022	2021
Anfangsbestand übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung) am 1.1.	1 450	2 106
Erfolgswirksame Bildung	585	674
Beanspruchung	- 433	- 1 303
Erfolgswirksame Auflösung	0	0
Endbestand übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung) am 31.12.	1 602	1 450
davon entfallen auf:		
Senderechte / VoD	1 074	1 067
Schwestergesellschaften Schweiz	185	118
Ausland	296	211
Auslandsammeltopf	47	54

Total kurzfristige Rückstellungen	73 844	65 649
--	---------------	---------------

Unter der Position «Kurzfristige Rückstellungen» werden vorab die Einnahmen aus den Gemeinsamen Tarifen verbucht, welche erst im Folgejahr verteilt werden können, nachdem die für die Verteilung zur Verfügung stehenden Gesamteinnahmen bekannt und auch die Werkanmeldungen und sämtliche darauf basierenden verteilrelevanten Nutzungen erfasst sind. Die so zurückgestellten Beträge werden jeweils im Folgejahr unter dem Titel «Ordentliche Verteilung» wieder vollständig aufgelöst und verteilt.

Die Einnahmen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung und aus dem Ausland werden demgegenüber grundsätzlich im Jahr des Zuflusses direkt an die Berechtigten weitergeleitet; soweit solche Einnahmen jedoch erst gegen Ende Jahr zufließen und daher aus Zeitgründen im laufenden Jahr nicht mehr verteilt werden können, werden sie ebenfalls unter dieser Position zurückgestellt und im Folgejahr an die Berechtigten weitergeleitet.

10 Passive Rechnungsabgrenzungen

[TCHF]	2022	2021
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	417	276
Kontokorrente	- 31	0
Ferienabgrenzung	93	145
Total	479	421

Details zur Ordentlichen Abrechnung 2021
(Auflösungen der Rückstellungen des Vorjahres aus Gemeinsamen Tarifen)

[TCHF]	GT 1-3	GT 4 + 12	GT 5	GT 7, 9, 10	Total
Brutto	49 558	26 646	34	1 813	78 051
Verwaltungskosten 2021	- 1 396	- 751	- 1	- 51	-2 199
Fondsbeiträge 2021 (10%)	-4 816	-2 590	- 3	- 176	-7 585
Netto	43 346	23 305	30	1 586	68 267
Anteil IRF (Sendeunternehmen)	-21 673	-7 473	0	- 528	-29 674
Anteil SSA für frankofone Werke	-2 768	-1 990	- 4	- 133	-4 895
GüFA-Pauschale für Pornofilme	- 1	- 16	- 3	0	- 20
Verteilsumme	18 904	13 826	23	925	33 678
Zuschlag aus GT 6			0		0
Fehlerrückstellung	- 189	- 207		- 28	- 424
Rückstellungen für verspätete Ansprüche, davon für:	-1 134	- 830	- 2	- 56	-2 022
01.07.2022-30.06.2023: 80%	- 907	- 664	- 1	- 44	-1 616
01.07.2023-31.12.2027: 20%	- 227	- 166		- 11	- 404
Ordentliche Verteilsumme für Individualverteilung	17 581	12 789	21	841	31 232
Zuweisung 1% GT 4 an GT 7 (Art. 14.1 Abs. 2 VR)		- 128		128	0
Zuschlag aus GT 5/6		21	- 21		0
Hälftiger Abzug Sonderverteilungen GT 12		-7 629			- 7 629
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen	74	44		11	129
Gesamte Verteilsumme für Individualverteilung	17 655	5 097	0	980	23 732
Ausgleich SSA frankofone Urheber_innen	140	- 103		- 14	23
Total Individualverteilung Suissimage	17 795	4 994	0	966	23 755

11 Langfristige Rückstellungen

[TCHF]	2022	2021
Anfangsbestand Rückstellungen verspätete Ansprüche am 1.1.	4 891	4 677
Erfolgswirksame Bildung	2 020	1 842
Beanspruchung (Nachabrechnungen)	- 1 884	- 993
Erfolgswirksame Auflösung über OA	- 5	- 15
Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	- 40	- 620
Endbestand Rückstellungen verspätete Ansprüche am 31.12.	4 982	4 891

Erläuterung zu den «Langfristigen Rückstellungen»: Ansprüche gegenüber Suissimage verjähren fünf Jahre nach erfolgter ordentlicher Abrechnung. Bei jeder ordentlichen Abrechnung wird daher pro Verteilbereich ein vom Vorstand festgelegter Betrag von der Verteilsumme abgezogen und einem Reservefonds für verspätete Meldungen von Ansprüchen zugewiesen. Ebenso wird ein Betrag der Verteilsumme für den Fall von Fehlern zurückgestellt. Nicht benötigte Rückstellungen werden nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist wieder aufgelöst und der Verteilung und damit den Berechtigten zugeführt.

Anfangsbestand Fehlerrückstellungen am 1.1.	4 691	3 552
Erfolgswirksame Bildung	425	381
Einlage unbeanspruchte Kreditoren	116	1 221
Einlage Zahlungsretouren	1	5
Beanspruchung (Auszahlungen)	- 339	- 9
Erfolgswirksame Auflösung über OA	- 9	- 9
Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	- 487	- 450
Endbestand Fehlerrückstellungen am 31.12.	4 398	4 691

Total langfristige Rückstellungen	9 380	9 582
-----------------------------------	-------	-------

12 Eigenkapital

Suissimage verfügt über kein Grundkapital und, da alles an die Berechtigten ausgeschüttet wird, auch über keine Reserven.

13 Ertrag aus obligatorischer Kollektivverwertung

Inkasso durch Suissimage [TCHF]	GT 1 Weitersenden auf TV Screen	GT 2b Weitersenden auf mobile Geräte	GT 12 Speicherplatz gemietet
Gesamtertrag	95 953	926	54 511
Abzüglich der Fremdanteile im Tarif	- 519	0	0
Zur Grobverteilung an schweizerische Schwestergesellschaften	95 434	926	54 511
Anteile am Tarif haben (ohne Fremdanteile):			
SUISA	16 462	88	4 412
ProLitteris	6 710	49	2 477
SSA	3 132	25	1 238
SWISSPERFORM	23 859	231	12 947
IRF	0	0	6 682
Suissimage	45 271	533	26 755
Vorjahr	45 535	645	25 477

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft [TCHF]	GT 3a–c Sendeempfang SUISA	GT 4 Privates Kopieren: Leerträger SUISA	GT 4i Privates Kopieren: digitale Datenträger SUISA	GT 5 Vermieten von Werkexemplaren ProLitteris
Anteil Suissimage	3 465	87	1 074	38
Vorjahr	3 379	103	1 065	34

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft [TCHF]	GT 7 Schulische Nutzung ProLitteris	GT 9 Betriebsinterne Netzwerke ProLitteris	GT 10 Menschen mit Behinderungen ProLitteris	GT 11/13 Archive & verwaiste Rechte SWISSPERFORM
Anteil Suissimage	1 485	391	0	0
Vorjahr	1 419	394	0	0

Bei jenen Gemeinsamen Tarifen, bei denen Suissimage das Inkasso durchführt, sind nur die eigenen Anteile im ausgewiesenen Ertrag mitenthalten, während die Anteile der vier Schwestergesellschaften als Vermittlungsgeschäft zu klassifizieren sind.

14 Ertrag aus übrigen Urheberrechten
(freiwillige Kollektivverwertung)

[TCHF]	2022	2021
Senderechte / VoD	1 886	1 923
Schwestergesellschaften Inland	501	401
Schwestergesellschaften Ausland	1 384	1 449
Auslandsammeltopf	57	95
Total übrige Urheberrechte	3 828	3 868

15 Verteilung / Weiterleitung Urheberrechte aus Einnahmen Berichtsjahr

[TCHF]	2022	2021
Akontozahlungen SSA-Pauschale	3 688	3 735
Total Obligator. Kollektivverwertung	3 688	3 735
Weiterleitung Senderechte / VoD	1 831	1 632
Weiterleitung Schwester-gesellschaften Inland	315	283
Weiterleitung Ausland	1 088	1 238
Weiterleitung Sammeltopf	10	40
Einlage in übrige Rückstellungen	584	674
Total Freiwillige Kollektivverwertung	3 828	3 867
Im Berichtsjahr ausbezahlte Erlöse	7 516	7 602

Einlage in Rückstellung noch nicht verteilte Verwertungserlöse	72 242	71 783
Im Folgejahr zu verteilende Erlöse	72 242	71 783

Total Verteilung von Erlösen	79 758	79 385
-------------------------------------	---------------	---------------

16 Personalaufwand

[TCHF]	2022	2021
Löhne*	2 794	2 779
Sozialleistungen**	586	614
Übriger Personalaufwand	4	8
Rückerstattung Lohnanteile (Drittorgan. / Versicherungen)	- 220	- 225
Total Personalaufwand	3 164	3 176

* Der Bruttojahreslohn des Geschäftsführers betrug TCHF 226.2 (TCHF 222.0). Die Bruttolohnsumme der fünfköpfigen Geschäftsleitung (430 Stellenprozente) machte im Berichtsjahr insgesamt TCHF 752.6 (TCHF 726.0) aus. Das Verhältnis zwischen tiefstem und höchstem Lohn belief sich auf 1:3.6. Suissimage trägt bei allen Mitarbeitenden 65% der BVG-Beiträge. Transaktionen mit Geschäftsleitungsmitgliedern gab es keine.

** Davon TCHF 284.2 für Personalvorsorge (TCHF 301.9).

Total Anzahl Vollzeitstellen: 25.0 (25.1).

Personalvorsorge

Für die berufliche Vorsorge besteht für das Personal von Suissimage ein Anschlussvertrag bei der Vorsorgestiftung vfa – fpa mit einem Vorsorgeplan auf der Basis des Beitragsprimats:

Gruppe der Versicherten	Film- und AV-Branche
Anzahl Versicherte	ca. 1800
Vorsorgewerk	vfa – fpa
Primat	Beitrag

Die Vorsorgestiftung vfa – fpa war eine Sammelstiftung mit dem Charakter einer Vollversicherungslösung, bei der es keine Unterdeckung geben kann und die Wertschwankungsreserve durch die AXA rückgedeckt war. Die Risiken Alter, Tod und Invalidität wurden bis 31.12.2019 bei der AXA Leben AG kongruent durch einen Versicherungsvertrag rückversichert. Seit 01.01.2020 ist sie in der Teilautonomie und trägt die Risiken ausser Tod und Invalidität selber.

Wirtschaftlicher Nutzen /
wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand

[Prozent]	2021	2020
Deckungsgrad	116.04	114.28

Die Zahl für 2022 liegt noch nicht vor. Es bestehen keine Anzeichen, dass eine wirtschaftliche Verpflichtung für die Gesellschaft entstehen wird.

[TCHF]	2022	2021
Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	284	302

17 Honorar und Spesen Vorstand / Präsidium / Arbeitsgruppen

Im Betrag von TCHF 152.5 (TCHF 112.3) sind sämtliche Honorare und Spesen enthalten für vier Sitzungen des elfköpfigen Vorstandes, Arbeitsgruppensitzungen unter Beteiligung von Vorstandsmitgliedern, mehrere Sitzungen des dreiköpfigen Präsidiums sowie für verschiedene Verpflichtungen der Präsidentin oder der Vizepräsidenten namentlich gegenüber Behörden und Schwestergesellschaften. Die meisten Vorstandsmitglieder oder ihre Unternehmen sind auch Mitglieder der Genossenschaft. Daher ist es naheliegend, dass sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder neben Sitzungsgeldern ebenfalls Urheberrechtsentschädigungen aus der Nutzung ihrer Werke erhalten. Solche Entschädigungen basieren jedoch auf dem allgemein gültigen Verteilreglement. Den Vorstandsmitgliedern wird kein Vorteil eingeräumt.

18 Andere betriebliche Aufwendungen

[TCHF]	2022	2021
Raummieten	235	234
Versicherungen	6	6
Energieaufwand	6	5
Unterhalt und Reparaturen	13	12
Revisionsstelle	42	40
Übrige Verwaltungskosten	272	248
Informatik	211	216
PR / Werbung / GV	215	103
Total andere betriebliche Aufwendungen	1 000	864

19 Finanzergebnis

[TCHF]	2022	2021
Kapitalzinsertrag	0	25
Kursgewinne	0	0
Übriger Finanzertrag	0	0
Total Finanzertrag	0	25

Kapitalzinsaufwand	582	0
Kursverluste	132	159
Übriger Finanzaufwand	102	151
Total Finanzaufwand	816	310

20 Art. 45 Abs. 3 URG

Gemäss Art. 45 Abs. 3 URG dürfen Verwertungsgesellschaften keinen eigenen Gewinn anstreben.

Weitere Angaben

Verwaltungskosten

[Prozent]	2022	2021
Bruttokostensatz	3.76	3.85
Verwaltungskostenabzug	3.81	3.09

Der Verwaltungskostenabzug drückt aus, welcher Anteil von den Tarifeinnahmen den Berechtigten zur Deckung der Verwaltungskosten in Abzug gebracht wird; es handelt sich um die verteiltechnische Sichtweise.

Demgegenüber stellt der Bruttokostensatz unter betriebswirtschaftlichen Aspekten und ohne jegliche Verrechnung das Total der Bruttoaufwendungen den gesamten Bruttoerträgen gegenüber.

Langfristige Vereinbarungen

[TCHF]	2022	2021
Mietvertrag Objekt Neuengasse 23, Bern	1 574	1 771
Mietvertrag Objekt Neuengasse 21, Bern	11	11
Mietvertrag Objekt Rasude 2, Lausanne	143	190
Total langfristige Vereinbarungen	1 728	1 972

Der Mietvertrag für die Büros in Bern dauert bis zum 31. Dezember 2031 und es sind vierteljährliche Zahlungen in der Höhe von CHF 49 200 fällig.

Der Mietvertrag für die Büros in Lausanne dauert bis zum 31. Dezember 2025 und es sind jährliche Zahlungen in der Höhe von CHF 47 532 fällig.

Die Jahresrechnung wurde am 3. Februar 2023 vom Vorstand genehmigt. Bis zu diesem Datum traten nach dem Bilanzstichtag keine Ereignisse ein, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung wesentlich beeinträchtigen.

Bericht der Revisionsstelle

an die Generalversammlung der SUISSIMAGE Schweizerische
Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

Bern

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der SUISSIMAGE Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken (die Genossenschaft) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Erfolgsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung (Seiten 18 bis 28) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem schweizerischen Gesetz und Statuten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER, dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung“ unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Genossenschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, Postfach, 3001 Bern
Telefon: +41 58 792 75 00, www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.

Verantwortlichkeiten des Vorstands für die Jahresrechnung

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Vorstand als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Vorstand beabsichtigt, entweder die Genossenschaft zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER, dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER, dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Genossenschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstands angewandten Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Genossenschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

Wir kommunizieren mit dem Vorstand bzw. deren zuständigem Ausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Vorstands ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG



Johann Sommer
Revisionsexperte
Leitender Revisor



Joël Egger
Revisionsexperte

Bern, 16. März 2023

Redaktionelle Mitarbeit	Valentin Blank Réjane Chassot Salome Horber Annette Lehmann
Übersetzung	Line Rollier
Konzept und Gestaltung	Norm, Zürich
Druck	Druckerei Läderach, Bern
	Redaktionsschluss für diesen Geschäftsbericht war der 20. Februar 2023.
Copyright	© 2023 Suissimage

suissimage

Bern

**Neuengasse 23
Postfach
3001 Bern
T +41 31 313 36 36
mail@suissimage.ch**

Lausanne

**Rasude 2
1006 Lausanne
T +41 21 323 59 44
lane@suissimage.ch**

suissimage.ch

